

FURSTLICHER
OBERSTER GERICHTSHOF

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

10
CG 2000.199-68

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rück sowie die Oberst-richter Prof. Dr. Reinhold Hötz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Arthur Hasler als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers Hanspeter Kaufmann, in der

Rechtssache

des Klägers S■■■■,■■■■, D-■■■■, vertreten durch Rechtsanwalt H.F■■■■, ■■■■, D-■■■■, und Rechtsanwalt S.D■■■■, ■■■■, A-■■■■ (Zu, stellbevollmächtigte [ON 3]: R.W■■■■ Rechtsanwälte, FL-■■■■), wider den Beklagten Dr. B■■■■, Rechtsanwalt, ■■■■, FL-■■■■, vertreten durch M■■■■ & Partner, Rechtsanwälte, ■■■■, FL-■■■■, wegen ursprünglich EUR 16'471'532.74 (Revisions-
interesse: EUR 8'235'766.37 [CHF 13'049'571.811 s.A.) infolge, von Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 18. September 2003 (ON 52), womit der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 12. Juli 2002 (ON 31) keine Folge und der Berufung des Klägers teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt und beschlossen:

Beiden Revisionen wird teilweise Folge gegeben.

Mit Bezug auf den festgestellten Steuerschaden von DEM 29'544'480.19, mit Bezug auf die festgestellten Bewährungsauflagen von DEM 1'000'000.00 und mit Bezug auf die festgestellten Honorare von Prof. Dr. Erich Samson und von Horst G. Plate von insgesamt DEM 659'975.10 wird das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 18. September 2003 (N 52) dahin gehend abgeändert, dass das Klagebegehren abgewiesen wird.

Mit Bezug auf den geltend gemachten Schaden aus dem Kauf und Verkauf von Gold und mit Bezug auf den geltend gemachten Schaden für Verwaltungs- und Buchhaltungskosten wird das angefochtene Urteil (ON 52) aufgehoben; die Rechtssache wird im Sinn der Erwägungen zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen.

IV.

Die Kosten des Revisionsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Tatbestand:

1.

Mit Klage vom 3. August 2000 (ON 1) beantragte der Kläger, den Beklagten zu verpflichten, ihm DM 32'555⁴209-:41saMt 5% Zinsen seit dem Juni 2000 zu bezahlen und ihm die Prozesskosten zu ersetzen.

2.

Mit Urteil vom 12. Juli 2002 (ON 31) verpflichtete das Fürstliche Landgericht den Beklagten dem Kläger DEM 7'698'349A0 (EM 3'936'103.75) SaMt 5% Zinsen seit dem 8. Juni 2000 zu bezahlen. Das Mehrbegehren wies es ab. Die Prozesskosten teilte es verhältnismässig.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts (vorstehende Zigg.2) beruhte im Wesentlichen auf folgenden Feststellungen (ON 31. S.20- ff.):

3.1.

Der Kläger ist in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, namentlich in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, Futtermittel, Immobilien und Spedition. Selbst beschäftigt er sich vorwiegend mit der Aufzucht und Ausbildung von Sportpferden,

3.2.

Im Jahr 1971 verkaufte er erstmals Pferde. Damals wünschte die (deutsche) Finanzverwaltung, dass et den Gewinn versteuere; in diesem Tall wollte er aber auch seine Aufwendungen der Vorjah-

re veranschlagen. Mit der Finanzverwaltung verständigte er sich darauf, Aufwendungen und erzielte Erlöse aufzuzeichnen.

3.3.

Im Jahr 1978 entschied die Finanzverwaltung, dem Kläger für seinen Pferdebetrieb (Pferdehaltung, Pferdesport, Pferdehandel und Pferdeaufzucht) den Steuerstatus der Liebhaberei einzuräumen. Ende der 1970er Jahre erhielt der Kläger von der Finanzverwaltung (dem zuständigen Finanzamt V■■■■) eine entsprechende schriftliche, bis auf Widerruf verbindliche Zusage. Dies bedeutete, dass der Kläger den aus dem Pferdebetrieb erwirtschafteten Gewinn nicht zu versteuern brauchte"

3.4.

Kaufpreiszahlungen aus, dem Pferdehandel wurden zum Teil über die Schweiz abgewickelt. Denn es gab Kunden, die "Schwarzgeld" in der Schweiz besaßen und den Kaufpreis damit bezahlen wollten. Ferner gab es Kunden, die Zölle oder Devisenbestimmungen umgehen wollten. Den Pferdehandel in der Schweiz liess der Kläger über den Zürcher Treuhänder Dr. D■■■■ abwickeln. Dieser kaufte damals die Firma C■■■■ International Ltd.; dort gingen die Kaufpreiszahlungen ein.

3.5.

Schliesslich wollte der Kläger sein gesamtes Geld nicht mehr in der Schweiz verwalten; denn der Bank musste der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos genannt werden. Der Kläger suchte eine Alternative zu seinem Schweizer Treuhänder. So gelangte er an den Beklagten. Er kannte ihn seit den 1970er Jahre, weil dieser den Reitstall R■■■■ betrieb. Der Beklagte war Sponsor oder Mäzen des gemeinsamen Freundes H. S■■■■, so dass sie, der Kläger und der Beklagte, einander gelegentlich auf Turnieren trafen. Der Kläger erzählte dem Beklagten, dass er mit seinem Zürcher Treuhänder, Dr. D■■■■, Probleme habe; dieser

habe eine Überweisung gemacht, die für ihn, den Kläger, unangenehm aufgefallen sei. Der Kläger erklärte dem Beklagten, sich von Dr. D■■■■ geschäftlich lösen und in Liechtenstein eine ähnliche Konstruktion schaffen zu wollen. Fortan sollte der Beklagte (von Beruf Treuhänder und Rechtsanwalt) ebenfalls Gelder aus dem Pferdehandel für den Kläger vereinnahmen.

Am 22. Juli 1987 schlossen der Kläger und der Beklagte einen Mandatsvertrag betreffend die S■■■■ Foundation. Der Kläger erteilte dem Beklagten den Gründungsauftrag. Die S■■■■ Foundation wurde errichtet.

3.7

Der Mandatsvertrag lautete:

I:

Der Beauftragte ist bereit, das Mandat als Mitglied des Verwaltungsorganes der Gesellschaft zu übernehmen und für den Auftraggeber treuhänderisch nach dessen Instruktionen auszuüben:

Die Übernahme beinhaltet auch die Befugnis des Beauftragten, einen seiner Mitarbeiter an seiner Stelle oder als weiteres Mitglied des Verwaltungsorganes zu bestellen; die

Haftung, aus der Erfüllung des vorliegenden Mandatsvertrages verbleibt in jedem Fall dem Beauftragten.

II:

Der Beauftragte ist berechtigt, das Mandat als Repräsentant (Domizilstelle) zu übernehmen oder durch eine der von ihm kontrollierten Treuhandgesellschaften ausüben zu lassen. Für die Ausübung dieses Mandates gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art.239-243 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Beauftragte verpflichtet sich, das Mandat ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers auszuüben, sei es, dass ihm diese Instruktionen durch den Auftragge-

ber unmittelbar oder durch eine von diesem mit eingeschriebenem Brief bezeichnete Drittperson erteilt werden. Der Beauftragte ist ohne Instruktionen weder ermächtigt noch berechtigt, aber auch nicht verpflichtet, selbständig zu handeln.

Bei der Übernahme dieser Verpflichtung bleiben diejenigen Ausnahmen vorbehalten, welche Gesetze, Recht und gute Sitte sowie die soziale und geschäftliche Stellung des Beauftragten auferlegen.

IV.

Der Beauftragte verpflichtet sich hiermit, auf Verlangen des Auftraggebers oder einer von diesem ermächtigten Drittperson sein Mandat jederzeit niederzulegen.

Es steht aber auch dem Beauftragten das Recht zu, dieses Mandat (inklusive Repräsentanz) ohne Angabe von Gründen auf jeden beliebigen Zeitpunkt aufzulösen resp. zur Verfügung zu stellen.

Als Honorar für dieses Mandat erhält der Beauftragte jährlich Sfr. 3000.00 (i.W. Schweizerfranken dreitausend---) und als Domizilgebühr (für die Übernahme des Mandats als Repräsentant) eine jährliche Entschädigung von Sfr. 500.00 (i.W. Schweizerfranken fünfhundert---), zahlbar jeweils im Voraus.

Barauslagen sind separat zu vergüten. Aufträge zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen zu Gunsten des Auftraggebers oder der Gesellschaft werden nach Zeitaufwand zu den üblichen Honoraransätzen in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres; sie wird von den Parteien dann überprüft, wenn eine Erhöhung des im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages geltenden Kostenindex für Konsumentenpreise eine Anpassung an die neuen Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen lässt.

Für die Erfüllung dieser vom Auftraggeber übernommenen Verpflichtung übernimmt die Gesellschaft die selbstschuldnerische Bürgschaft.

VI:

Für Handlungen und Anweisungen, gleich welcher Art welche von Bevollmächtigten getätigt werden, die der Beauftragte

auf Weisung des Auftraggebers bestellt hat, trägt der Beauftragte keinerlei Verantwortung; im Gegenteil, er lehnt eine solche zum Voraus ausdrücklich ab.

VII:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Schaden aufzukommen, welcher dem Beauftragten aus irgendeinem Grunde in Ausübung des von ihm übernommenen Mandates erwachsen könnte. Er erteilt dem Beauftragten überdies Entlastung für alle Massnahmen und Handlungen, sofern er im Sinne der Ziffer I und II dieses Vertrages nach den Instruktionen des Auftraggebers oder, von Drittpersonen, welche der Auftraggeber bezeichnet hat, oder gemäss Ziffer Abs.3 gehandelt hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, sich bei seinen Unternehmen und bei seinen Instruktionen an den Beauftragten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an diejenigen des Fürstentums Liechtenstein, zu halten und auf gesetzlich unzulässige Geschäfte jedwelcher Art zu verzichten und bewilligungspflichtige Tätigkeiten - nur nach Vorliegen entsprechender Genehmigungen auszuüben.

VIII:

Für Streitigkeiten bezüglich des vorliegenden Vertrages bestimmen die Parteien, dass das vorstehende Rechtsverhältnis dem liechtensteinischen Recht unterliegt.

Als Gerichtsstand wird Vaduz vereinbart; dem Beauftragten steht jedoch das Recht zu, Klagen gegen den Auftraggeber auch beim am Wohnsitz des Auftraggebers zuständigen Gericht einzureichen.

IX: Andere

Vertragsvereinbarungen:

3.8

Der vom Kläger erteilte Gründungsauftrag vom 20. Juli 1987 sieht unter der Rubrik Buchhaltung Folgendes vor:

Buchhaltung (fakultativ) 0 C [REDACTED] AG

El andere

Sofern die Buchhaltungsarbeiten im Büro des Herrn Dr. B. [REDACTED] ausgeführt werden, ist derselbe berechtigt, seine hiefür konzessionierte Firma C. [REDACTED] AG zu beauftragen. Die Kosten werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet.

3.9.

Der Kläger machte keine Angaben zur Buchhaltung.

In einer Aktennotiz vom 28. März 1992 hielt der Beklagte unter anderem fest:

S. [REDACTED] teilt mit, dass er grossen Ärger mit dem deutschen Finanzamt hat. Daher keine Anrufe mehr aus FL an ihn oder seine Firma. Er meldet sich jeweils selbst, wenn er im Ausland ist. Er ersucht, wenn möglich, um Abklärung, ob es denkbar sei, dass über Intervention deutscher Behörden (F.-Amt, Post) die PTT Schweizer d(Reiterfreunde) und/oder Liechtensteiner (Dr. B. [REDACTED]) Telefone abhören lässt. Er habe diesbezüglich Befürchtungen, da im Zuge des "Barren-Skandals" u. a. auch eine anonyme Anzeige gegen ihn beim Finanzamt (1991) einging: "S. [REDACTED] verschiebe Gelder in die CH und FL und arbeite speziell mit einem Doktor zusammen".

Das deutsche Finanzamt (prüft ihn seit 4 Jahren) hat ursprünglich den Firmenteil "Reiterei" als Liebhaberei eingestuft und auch bei der letzten Schlussbesprechung festgehalten dass es "bis auf Widerruf" Liebhaberei bleibe. Ein Widerruf sei nie erfolgt. Nun habe er die Steuerbescheide d. Zeitraum 1981-1991 erhalten, in welchem die Reiterei nicht mehr als Liebhaberei eingestuft wurde, was zu einem Gesamtgewinn von DM 20 Mio. und einer Steuervorschreibung von DEM 15 Mio. geführt hat. Er wird dagegen Berufung einlegen, wünscht aber, dass von uns aus keine Telefongespräche mit seiner Firma in Deutschland vorgenommen werden.

2) FL-Mittel Transfer

S. [REDACTED] verkauft jährlich ca 100 Pferde nach Oman und in andere Länder im Fernen Osten. Seiner Meinung nach ist es daher kein Problem, wenn er einige Pferde, Normalwert DM 20'000.00 zu rund DM 800'00000 an Scheich in Oman verkauft. Dieser zahlt den Kaufpreis von seinem Konto i.d. Schweiz, auf das aus den FL-Beständen die Differenz überwiesen wird. Evt. soll

der Transfer vom FL-Konti via London, Hongkong o.ä. gemäss dem damaligen Vorschlag von Dr. B. [REDACTED] (Dez.91?) durchgeführt werden. Er bittet daher um Abklärung durch Dr. B. [REDACTED], damit er sich bei seinem nächsten Auslandsaufenthalt telefonisch erkundigen kann.

Bei dieser Gelegenheit teile ich ihm mit, dass wir infolge der Verschärfung im Zusammenhang mit anonymen Geldern nicht mehr in der Lage sind, künftige Geldtransfers von Lindau nach Vaduz durchzuführen, da bei einer allfälligen Zollkontrolle unsererseits Angaben über die Herkunft der Gelder gemacht werden müssten.

3.11.

In einer Aktennotiz vom 15. Januar 1993 äusserte sich der Beklagte über eine Besprechung, die mit dem Kläger in Köln - stattgefunden hatte:

4. S. [REDACTED] spricht mir in vollem Umfang das Vertrauen aus, ist für meine Tätigkeit dankbar und ersucht in Zukunft noch grössere Diskretion Haalten zu lassen, sodass hinsichtlich seiner Vermögenslage in FL unter keinen Umständen Hinweise aufscheinen dürfen.

6. Bei telefonisch notwendiger Kontaktaufnahme soll lediglich auf meine Reitprobleme mit T. [REDACTED] gesprochen werden, was ihn veranlassen wird, in der Folge mich zurückzurufen.

3.12.

In einer Aktennotiz vom 19. Januar 1993 äusserte sich der Beklagte über eine Besprechung mit dem Kläger, die am Vortag stattgefunden hatte

1. Ich wurde dahin gehend orientiert, dass aufgrund von Recherchen der Steuerfahndung Schwierigkeiten bestehen, und zwar deshalb, weil über ein verkauftes Pferd nach Italien höhere Beträge in Deutschland eingegangen sind als der italienische Käufer deklariert hat. Diese Beträge sind über die Schweiz geflossen, sodass

allfällig Gefahr besteht, dass die deutschen Finanzbehörden erfahren, dass ein gewisser Betrag über ein Schweizer Konto, lautend auf die Firma C [REDACTED] international Limited in [REDACTED], überwiesen wurde.

2. Ich habe S [REDACTED] orientiert, dass aufgrund interner schweizerischer Verfassungsbestimmungen der wirtschaftlich Berechtigte ab 1.10.1992 genannt werden muss. S [REDACTED] glaubt hingegen, dass in seinem Fall dies nicht erfolgt sei.
3. Er gibt mir bekannt, dass er an Dr. D [REDACTED] [richtig wohl: D [REDACTED]] von der C [REDACTED] Treuhand- und Verwaltungs AG, [REDACTED], den Auftrag erteile, mir über sämtliche Kontostände Auskunft zu geben und meinen Weisungen Folge zu leisten.
In der Folge hat mich S [REDACTED] nach meiner Rückkehr aus Köln angerufen und mir mitgeteilt, dass ein Niklaus [richtig: Beilage H] W [REDACTED] mich kontaktieren werde. Herr W [REDACTED] hat über meine Aufforderung heute um 14.30 Uhr in meinem Büro vorgesprochen und mir den Stand des Kontos bei der schweizerischen Kreditanstalt, Rathausplatz, Zürich, dargelegt. Nach Darlegung von Herrn W [REDACTED] (in Abwesenheit von Dr. D [REDACTED] [richtig wohl: D [REDACTED] betrage der Kontostand bei der SKA ca. 6.4 Millionen SFR. S [REDACTED] erklärte mir jedoch, es müsse ein Kontostand von ca. 60 Millionen SFR vorhanden sein. Über meine Rückfrage bei W [REDACTED] konnte er darüber keine Auskunft geben da er von einem solchen Betrag nichts wisse. Es trifft zu, dass S [REDACTED] als wirtschaftlich Berechtigter bei der SKA namhaft gemacht worden ist.
4. Um eine allfällige Rechtshilfeblockade des vorhandenen Geldes zu vereiteln, gebe ich Herrn W [REDACTED] den Auftrag, sämtliche Wertschriften zu verkaufen und mir einen Scheck, lautend auf die Order "S. C [REDACTED] Services Ltd." zu übermitteln.

3.13.

Der Beklagte wusste, dass der Kläger sowohl die Gewinne aus dem Pferdebetrieb als auch das in Liechtenstein verwaltete Vermögen in Deutschland nicht deklariert. Es war somit von vornherein vereinbart, dass die deutsche Steuerverwaltung von den erzielten Gewinnen und von dem in Liechtenstein befindlichen Vermögen des Klägers nichts wissen durfte.

3.14.

Der hauptsächliche Grund zur Errichtung der Stiftung lag jedoch darin, mit einigen Käufern überhaupt Geschäfte abwickeln zu können, weil einige Kunden entweder mit Schwarzgeld den Kaufpreis bezahlen oder Zölle oder Devisenbestimmungen, umgehen wollten (vorstehende Ziff.3.4). Der hauptsächliche Grund lag somit nicht darin, die erzielten Gewinne vor der deutschen Finanzverwaltung zu verstecken, weil der Kläger für seinen Pferdebetrieb ohnehin den Steuerstatus der Liebhaberei genoss (vorstehende Ziff.3.3).

3.15.

Mitte September 1997 erhielt der Kläger von F. E. [REDACTED], einem ehemaligen Mitarbeiter des Beklagten und nunmehrigen Mitarbeiter der P. Anstalt [REDACTED], den Anruf: "Ein Pferd sei krank". F. E. [REDACTED] bekräftigte dies nochmals, indem er dem Kläger erklärte, dass "das Pferd doch sehr krank sei". An dieser Stelle ist anzunehmen, dass man mit dem Kläger in verschlüsselter Form kommunizierte.

3.16.

Nach diesem Anruf fuhr der Kläger nach Liechtenstein zu einer Besprechung mit F. E. [REDACTED]. Dieser erklärte ihm, ein ehemaliger Angestellter, K. L. [REDACTED], besitze vertrauliche Mitteilungen, wie Stiftungsstatuten, die er zur Zeit seiner Beschäftigung mitgenommen habe; Es bestehe die Gefahr, dass diese Unterlagen an die deutschen Medien gelangen könnten. Dabei wurde die Zeitschrift "Der Spiegel" genannt. F. E. [REDACTED] erklärte ferner, dass K. L. [REDACTED] möglicherweise auch Unterlagen der Gesellschaften des Klägers besitze. Dass K. L. [REDACTED] auch Buchhaltungsunterlagen besitze, nahm F. E. [REDACTED] jedoch nicht an, denn K. L. [REDACTED] habe keinen Zugang zu jenem EDV-System gehabt, in welchem Buchhaltungsunterlagen

gespeichert waren. Nach Überprüfung des EDV-Systems ging man davon aus, dass diese Annahme Zutreffe.

3.17.

Kurz darauf wurde der Kläger in Deutschland von Herrn B■■■■, Redakteur der Zeitschrift "Der Spiegel" angerufen, der mit ihm über eine liechtensteinische Stiftung reden wollte. Bei einem vereinbarten Treffen zeigte Redakteur B■■■■ dem Kläger Statuten und Gründungsurkunden der S■■■■ Stiftung, worauf auch der Name des Klägers als des wirtschaftlich Berechtigten aufschien.

3.18.

Auch die Zeugen Andreas B■■■■ und Mario S■■■■ führteh, im August oder September 1997: ein Gespräch mit Redakteur B■■■■. Dabei erklärte dieser, dass keine Unterlagen und Informationen, an die deutschen Behörden weitergeleitet worden seien, und sicherte zu, dass dies auch nicht geschehen werde: Er werde jede der im Bericht erwähnten Person zuvor informieren und persönlich mit den betroffenen Personen Kontakt aufnehmen; sollten die betroffenen Personen ein Gespräch wünschen, so würde er diesem Wunsch entsprechen. Damit wollte Redakteur B■■■■ die betroffenen Personen fair behandeln und jeder von ihnen eine Selbstanzeige ermöglichen.

3.19.

Vierzehn Tage nach der ersten Zusammenkunft kam es zu einem weiteren Treffen mit Redakteur B■■■■. Dabei zeigte dieser dem Kläger Bilanzen der Stiftung S■■■■ und der Gesellschaft T■■■■.

3.20.

Daraufhin, fuhr der Kläger mit seinem Steuerberater Horst G. Plate nochmals nach Liechtenstein zu einer Besprechung. Dort

erklärte der Beklagte, man habe Manfred M. [REDACTED] als denjenigen identifizieren können, welcher von einigen Mandanten Unterlagen, insbesondere auch Buchhaltungsunterlagen, herausgegeben habe und deswegen eine Woche zuvor denn auch fristlos entlassen worden sei. Mit seinem Steuerberater, Horst G. Plate, wie auch mit dem eigens zugezogenen Strafrechtsexperten, Prof. Dr. Erich Samson, erwog der Kläger eine Selbstanzeige über seine gesamten in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerte in Deutschland. Dabei stellte sich folgendes Problem: Beim Kläger wurde eine Betriebsprüfung für die Steuerjahre 1986 bis 1989 durchgeführt. Nach Art.371 Abs.2 der Abgabenordnung kann eine Selbstanzeige erst erfolgen, wenn die Betriebsprüfung abgeschlossen ist. Abgeschlossen ist sie, wenn die entsprechenden Steuerbescheide ergangen sind. Beim Kläger war im damaligen Zeitpunkt eine Betriebsprüfung im Gang. In tatsächlicher Hinsicht war sie abgeschlossen; entsprechende Steuerbescheide jedoch waren noch nicht ergangen. Aus formellen Gründen konnte der Kläger somit keine strafbefreiende Selbstanzeige erstatten.

3.21.

Mit Schreiben vom 13. November 1997 erstattete der Kläger dennoch beim Finanzamt V. [REDACTED] Selbstanzeige. Der Umstand, dass eine Veröffentlichung in der Zeitschrift "Der Spiegel" angekündigt war; hatte Druck zur Selbstanzeige bewirkt, nicht die Tatsache; dass die Steuerfahndung irgendwelche Informationen haben könnte. Denn der Kläger und der von ihm zugezogene Strafrechtsexperte, Prof. Dr. Erich Samson, gingen davon aus, dass bei der Veröffentlichung in der Zeitschrift "Der Spiegel" die Steuerfahndung ein Steuerstrafverfahren einleiten werde. Der Umstand, dass die erwähnten Unterlagen zur Geschäftsbeziehung zwischen dem Kläger und dem Beklagten und zu Vermögen und Einkommen des Klägers in Liechtenstein den Redakteuren der Zeitschrift "Der Spiegel" offen gelegt wurden, war kausal für

die Selbstanzeige und für das darauf folgende Steuerverfahren gegen den Kläger.

3.22.

Mit der Selbstanzeige legte der Kläger dem deutschen Finanzamt das gesamte in Liechtenstein befindliche Vermögen offen. Bei der Steuerfahndung befanden sich bereits Unterlagen nämlich:

- Aktennotiz vom 19. Januar 1993
3 Reglemente der S █████ Foundation
- Bilanz der F █████ Continental S.A. per 31. Dezember 1996
- Erfolgsrechnung der F █████ Continental S.A. per 31. Dezember 1996
- Bilanz der S █████ Foundation per 31. Dezember 1996
Erfolgsrechnung der S █████ Foundation per 31. Dezember 1996

3.23.

Diese Unterlagen wurden nicht vom Kläger der Steuerfahndung vorgelegt. Sie befanden sich auch beim Spiegelverlag; dort hatte der Kläger sie bereits zuvor einsehen können.

Die Aktennotiz vom 19. Januar 1993 sowie das Reglement der S █████ Foundation und der Entwurf des Reglements (ohne Namensnennung) stammten aus dem Bürogebäude, in dem K. L █████ arbeitete. Buchhaltungsunterlagen jener Gesellschaften, die dem Kläger zuzuordnen sind stammten aus dem Büro der C █████ AG.

3.25.

Der Beklagte wusste bereits am 21. Januar 1997, dass K.L █████ im Besitz von Daten war und damals drohte, damit an Öffentlichkeit zugehen. Dabei nannte er die Namen der

Herren von S [REDACTED] und K [REDACTED]. 013 der Beklagte damals auch wusste, dass K. L [REDACTED] über Unterlagen des Klägers verfügte, liess sich nicht feststellen.

3.26.

Die Zeitschrift "Der Spiegel" berichtete in seiner Ausgabe 51/97 über den Kläger, über seine S [REDACTED] Foundation und über deren Beistatuten. Auch über die vom Kläger erstattete Selbstanzeige wurde im Bericht mit dem Titel "Die Stifter im Dunkeln" informiert. Informiert wurde ferner über den Inhalt der Aktennotiz des Beklagten, worin festgehalten sei, dass der Kläger aufgrund von Recherchen der Steuerfahndung Schwierigkeiten habe, wie für ein nach Italien verkauftes Pferd höhere Beträge in Deutschland eingegangen seien, als der italienische Käufer deklariert habe. Diese Beträge seien über die Schweiz geflossen. Deshalb bestehe die Gefahr, dass die deutschen Finanzbehörden die Überweisung eines gewissen Betrags über ein Schweizer Konto erfahren. In der Aktennotiz, über deren Inhalt: informiert wurde, sei vermerkt, dass Man alle Wertpapiere verkaufen und einen Scheck auf die Order "S. C [REDACTED] Services Ltd." ausstellen sollte, um eine "allfällige Rechtshilfeblockade" der S [REDACTED] Gelder zu verhindern. Die Aktennotiz vom 19. Januar 1993 (vorstehende Ziff.3.12), die sich im Akt der Steuerfahndung Oldenburg befindet, weist den gleichen Inhalt auf.

3.27.

Weil der Kläger im Steuerverfahren mitwirkte, weil es ihm gar nicht möglich war, eine strafbefreiende Selbstanzeige über einen Zeitraum von 15 Jahren hinweg zu erstatten, weil er den strittigen Steuerstatus der Liebhaberei nicht weiterverfolgte und weil seine Betriebe in der Region eine erhebliche Bedeutung haben, konnte der Kläger mit der Staatsanwaltschaft die Vereinbarung vom 17. Dezember 1998 schliessen; dies sah eine

Freiheitsstrafe von 11 Monaten auf Bewährung vor. Massgeblich für den Abschluss der Vereinbarung war für die Staatsanwaltschaft, dass die aus ihrer Sicht und aus der Sicht der Finanzverwaltung geschuldeten Steuern bezahlt werden.

3.28.

Die in den Jahren 1990 bis 1995 erzielten Einkommen aus Kapitalvermögen von rund DEM 6 Mio. hatte der Kläger gegenüber dem Finanzamt nicht deklariert und somit hinterzogen. Weitere DEM 1.5 Mio. hatte er durch Nichtangabe zu hinterziehen versucht. Dem Kläger drohte deshalb eine unbedingte Gefängnisstrafe von nicht unter zwei Jahren. Um von einer unbedingten Freiheitsstrafe (zugunsten der vereinbarten bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe) absehen zu können, verlangten die Steuerfahndung, das Finanzamt und die Staatsanwaltschaft im Sinn einer Bedingung, dass auf den Steuerstatus der Liebhaberei verzichtet und erklärt wird, die Steuern auf den Einkommen aus dem Pferdebetrieb seien hinterzogen worden. Dies tat der Kläger. Sein Verzicht auf den Steuerstatus der Liebhaberei und die Erklärung über die hinterzogenen Steuern fanden ihren Niederschlag in der erwähnten Vereinbarung vom 17. Dezember 1998. Damit unterwarf der Kläger die Einkommen aus dem Pferdebetrieb, die er vor dem 31. Dezember 1992 erzielt hatte, einer Steuer, die eigentlich gar nicht hätte gefordert werden können; auch Gewerbe-, Umsatz- und Kirchensteuer fielen an. Ohne seine Erklärung hätte keine Steuer auf die vor dem 31. Dezember 1992 erzielten Einkommen aus dem Pferdebetrieb erhoben werden können. Allerdings wäre der Kläger dann wohl zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden.

3.29.

Die mit der Staatsanwaltschaft Oldenburg und mit der Finanzverwaltung abgeschlossene Vereinbarung vom 17. Dezember 1998 lautete schliesslich:

Der Tatvorwurf der Einkommen- und Vermögensteuerhinterziehung 1990-1995, Gewerbesteuerhinterziehung 1990-1992 sowie Umsatzsteuerhinterziehung 1991-1992 wurde dem Beschuldigten aktenkundig bereits mu14.11199.7.entsprechend dem damaligen Verfahrensstand durch Mitteilung an seinen Verteidiger eröffnet.

Das Ermittlungsergebnis wurde vorgetragen und die Sach- und Rechtslage ausführlich diskutiert: Die Gesprächspartner haben daraufhin über die Besteuerungsgrundlage die nachfolgende verbindliche Übereinstimmung erzielt. Es besteht Klarheit darüber, dass die Steuerbescheide insoweit unanfechtbar sind,

Die Pferdehaltung ist rückwirkend ab 1.1.1986 nicht mehr als Liebhabereibetrieb anzuerkennen. Es liegt ein Erwerbsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 15 EStG vor...

2. Die zusätzlich zu den bislang deklarierten Einkünfte aus Kapitalvermögen erwirtschafteten Erträge aus Vermögensanlagen der Firmen

Co [REDACTED] International Ltd./-Monrovia
 S [REDACTED] Foundation, Vaduz
 P [REDACTED] Investment Ltd., isle of Man
 Poc [REDACTED] Holding Ltd., Hongkong
 F [REDACTED], Continental S.A., Panama

deren Gesellschaftsanteile treuhänderisch für Herrn S [REDACTED] gehalten wurden/werden belaufen sich auf die in der Anlage enthaltenen Beträge. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen der betreffenden Veranlassungszeiträume werden insoweit geändert.

Die bis dato ebenfalls unterbliebene vermögenssteuerrechtliche Erfassung Wird mit den Werten laut Anlage nachgeholt. Der Ansatz erfolgt als sonstiges Vermögen im Sinne des § 110BewG.

3. Die aus den Änderungen zu den beiden vorgenannten Textziffern resultierenden Steuern gelten als hinterzogen.

3.30.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Oldenburg vom 26. Juli 1999 wurde der Kläger zu einer Gesamtsfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt: Deren Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt mit einer Bewährungsfrist von 5 Jahren.

3.31.

Mit Bewährungsbeschluss des Amtsbezirksgerichts Oldenburg vom 26. Juli 1999 erhielt der Kläger folgende Bewährungsaufgaben

Zahlung bis 30. Dezember 1999

- a) DEM 600'000.00 an die Regierungsbezirkskasse
- b) DEM 50'000.00 an die Cora Oldenburg Verein für Resozialisierung
- c) DEM 50'000.00 an SOS Kinderdorf e.V.
- d) DEM 50'000,00 an Freunde und Förderer der Grundschule Metjendorf e.V.
- e) DEM 50 000 00 an [richtig: Beilage P} Terre des Hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V.
- f) DEM 50'000.00 an Mukoviszedose e.V.
- g) DEM 50'000.'00 an Suchthilfe Fleckenbühel e.V.
- h) DEM 50000.00 an deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
- i) DEM 50'000.-00 an Wassersportverein -[richtig: Beilage WASPO- e.V.

DEM 1 '000 000.00 insgesamt

Der Kläger erfüllte diese Bewährungsaufgaben:

3.32.

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1998 (vorstehende Ziff.3.29) beeinflusste namentlich die Besteuerung der Einkommen aus dem Pferdebetrieb. Weil der Kläger den Steuerstatus der Liebhaberei genoss, hatte er solche Einkommen für die Jahre 1986 bis 1992 nicht zu versteuern. Wäre die Betriebsprüfung durch Ver-

anlagung rechtskräftig abgeschlossen gewesen, so hätte der Kläger eine strafbefreiende Selbstanzeige erstatten können. Entsprechend wäre keine Nachbesteuerung des Einkommens aus dem Pferdebetrieb angefallen. Die Nachbesteuerung hätte sich auf das hinterzogene Einkommen aus dem Kapitalvermögen beschränkt. Aufgrund der Vereinbarung vom 17. Dezember 1998 musste der Kläger auf den Steuerstatus der Liebhaberei verzichten. Durch die Nachbesteuerung des Einkommens aus dem Pferdebetrieb fielen Gewerbe-, Umsatz- und Kirchensteuern an.

3.33.

In der Folge listete das Fürstliche Landgericht die Einkommensteuer der Jahre 1986 bis 1995 im Einzelnen auf (ON 31, 5.35 bis 41); darauf kann verwiesen werden. Für das nachträglich deklarierte Einkommen der Jahre 1986 bis 1991, wofür der Kläger für das jeweils angegebene Jahr Einkommensteuer zu bezahlen hatte, ermittelte es einen Gesamtbetrag von DEM 12886519.00. Für das nachträglich angemeldete Einkommen der Jahre 1992 bis 1995 ermittelte es einen Verlustvortrag von insgesamt DEM 8'660'639.00.

3.34.

Durch den Verlustausgleich und Verlustrücktrag werden Verluste verbraucht, die sich in derselben Höhe steuermindernd auswirken. Der Kläger hätte demnach künftig den ganzen Betrag des Verlustvortrags als Verlustabzug geltend machen können und somit 53% des Einkommens weniger Steuern bezahlt. Vom Verlustvortrag hätte der Kläger bei seinem künftigen Einkommen 53% (das sind DEM 4'590'138.00) eingespart. Wären die Einkommen aus dem Pferdebetrieb steuerfrei geblieben, so hätte der [richtig] Kläger einen Verlustabzug von DEM 11'165'693.00 gehabt. Damit hätte er an Steuern 53% des gesamten Betrags (das sind - DEM 5'197'817.29) eingespart.

3.35.

Aufgrund des nachträglich angemeldeten Einkommens hatte der Kläger zusätzlich DEM 3660'238-00 an Zinsen zu bezahlen.

3.36.

Im Jahr 1991 waren Gesamteinkommen von DEM 5!654!551.00 zu versteuern. Davon stammten Einkommen von DEM 4'352462.00 teilweise (DEM 2'729'956.00) aus dem Pferdebetrieb und teilweise (1'622'506.00) aus dem Kapitalvermögen, das nachträglich zu versteuern war. Der Kläger hatte an Solidaritätszuschlag DEM 110'882.77 zu bezahlen. Darauf fielen DEM 85'349.00 auf das nachträglich zu versteuernde Einkommen.

3.37.

Der Verzicht des Klägers auf den Steuerstatus der Liebhaberei hatte zur Folge, dass der Kläger für die Jahre 1986 bis 1992 Gewerbesteuer von insgesamt DEM 3'277'268.00 bezahlen musste, (vom Fürstlichen Landgericht für die einzelnen Jahre aufgelistet: ON 31, S.43).

Für die Jahre 1992 bis zurück 1989 wurden dem Kläger auf die Gewerbesteuer Nachzahlungs Zinsen von insgesamt DEM 5021056,00 auferlegt (vom Fürstlichen Landgericht für die einzelnen Jahre aufgelistet: ON 31, S.43).

3.39.

Für die Handelsumsätze laut Nachmeldung musste der Kläger von einem Drittel der Handelsumsätze 7% an Umsatzsteuer entrichten: für die Jahre 1986 bis 1992 insgesamt DEM 451'382 (vom Fürstlichen Landgericht für die einzelnen Jahre aufgelistet: ON 31, S.44).

3.40.

Auf die Umsatzsteuerbeträge wurden die laufenden Zinsen berechnet: für die Jahre 1989 bis 1992 insgesamt DEM 136'368.00 (vom Fürstlichen Landgericht für die einzelnen Jahre aufgelistet: ON 31, -S.44).

3.41.

Für die Jahre 1986 bis 1995 hatte der Kläger nachträglich die Vermögensteuer von DEM 921'209:20 zu entrichten.

3.42.

Zur nachträglich zu entrichtenden Vermögensteuer hatte der Kläger Zinsen von DEM.206¹704.50' urbeahlen.

43.

An Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dein Steuerverfahren bezahlte der Kläger seinem Steuerberater, Horst G. Plate DEM, 209¹000.00) ein Mehrbetrag liess sich nicht feststellen. Ob der Kläger dem zugezogenen Strafrechtsexperten, Prof. Dr. Erich Samsön im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren ein Honorar von DEM 400',000,00 bezahlte liess sich ebenfalls nicht feststellen.

Zur Verwaltung des Vermögens hatte der Kläger näher bestimmten Aufwand ('ON 31, S45), der sich jedoch nicht einzelne niPerPO. nen zuordnen liess. Namentlich liess sich nicht feststellen, welche der (vom Fürstlichen Landgericht aufgelisteten) Aufwendungen dem Beklagten, seinen Gesellschaften oder den Herren D [REDACTED] und B [REDACTED] zuzuordnen sind.

3.45.

Für die Aufarbeitung der für die deutsche Steuerverwaltung erforderlichen Unterlagen erstellte die C [REDACTED] AG für die S [REDACTED]

Foundation rückwirkend für die Jahre 1987 bis 1997 eine Buchhaltung mit Bilanzen. Daraus resultierten Kosten von CHF 36'885.35. Weil die S [REDACTED] Foundation nicht mehrexistierte, stellte die C [REDACTED] AG ihre Kosten der Z [REDACTED] Management S.A., einer andern Gesellschaft des Klägers in Rechnung; diese bezahlte denn auch.

3.46.

Mit Rechnung der P. Anstalt [REDACTED] S.A. vom 2. Oktober 1997 wurden die Gründungskosten der Z [REDACTED] S.A. von CHF 1'448.00 XDM 1'757.92) veranschlagt. Mit Schlussabrechnung der Prokurationsanstalt vom 19. Dezember 1995 wurden der F [REDACTED] Continental S.A. CHF 2'490.65 (DEM 3'096.15) berechnet. Am 10. März 1998 stellte der Beklagte Rechnung über DEM 40.200.00 als Honorar für die Vermögensverwaltung. Ob der Beklagte dem Kläger einen weiteren Betrag von DEM 195'472.00 in Rechnung stellte, liess sich nicht feststellen.

3.47.

Im September 1997 wurde zulasten der Z [REDACTED] Management S.A. Gold gekauft, und zwar über die Int [REDACTED] Management Corp. Panama. Deren Konto wurde gemäss Anzeige vom 26. September 1997 für 413 kg Goldbarren mit CHF 6'325'701.35, Valuta 30. September 1997 belastet. Von der Z [REDACTED] Management [richtig: Beilagen 16 und 17] S.A. wurde der gleiche Betrag am 29. September 1997, um 09.01 Uhr behoben. Diesen behobenen Betrag hatte die Z [REDACTED] Management S.A. anscheinend kurz zuvor, nämlich um 08.59 Uhr, dem Konto, der Int [REDACTED] Management Corp. bar einbezahlt. Am 8. November 1997 wurde das gekaufte Gold mit einem Verlust von DEM 733³651.16 verkauft. Der Verkaufserlös wurde dem Konto der Z [REDACTED] Management S.A. gutgeschrieben. Das Gold wurde aufgrund telefonischer Anweisung des Klägers an den sachbearbeitenden Zeugen verkauft. Dieser hatte den Kläger schon am Tag zuvor darauf hingewiesen, dass ein Verlust von

CHF 700'000.00 zu erwarten sei. Dass der Kläger den Auftrag erteilt hatte, die genannten Goldbarren im Wert von rund CHF 6.4 Mio. zu kaufen, liess sich jedoch nicht feststellen.

3.48.

K. L. [REDACTED] war am 1. Februar 1985 bis zum 31. Dezember 1991 im Treuhandbüro des Beklagten beschäftigt. Ab 1. Januar 1992 war er angestellt bei der P. Anstalt [REDACTED]. Mit Schreiben vom 15. Februar 1995 wurde die Kündigung ausgesprochen. Mit der Kündigung wurde K. L. [REDACTED] von der P. Anstalt [REDACTED] freigestellt und gebeten, seinen Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen. Sein Aufgabenbereich war der Aufbau der EDV-Anlage. Dadurch hatte er Zugang zu den Kundendaten: Im Jahr 1994 wurde die Software der EDV-Anlage umgestellt. Obwohl Klaus Peter L. [REDACTED] in diesem Bereich tätig war, hatte er die Entscheidung der Software-Umstellung nicht mitgetragen. Er hatte Mühe mit der neuen Anlage und hätte Aus- und Weiterbildungskurse besuchen müssen. Dies wollte er jedoch nicht. Schliesslich weigerte er sich, die neue [richtig wohl] Software umzusetzen. Deshalb wurde ihm gekündigt. Nach dem Anstellungsvertrag vom 29. Januar [richtig: Beilage 11] 1985 war er hinsichtlich" der Kenntnisse und Informationen; die er aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit direkt oder indirekt erwerben sollte, gegenüber Dritten zum absolutem Schweigen verpflichtet, und zwar auch nach Auflösung des Anstellungsvertrags.

Manfred M. [REDACTED] war vom 1. März 1990 bis 31. Dezember 1991 Angestellter des Beklagten. Als Folge einer Neustrukturierung des Betriebs wurde er ab 1. Januar 1992 Angestellter der C. [REDACTED] AG. Dort hatte er ab 13. Januar 1995 bis 26. August 1997 die "Prokura; zuvor war er Handlungsbevollmächtigter gewesen. Er war für allgemeine Buchhaltungsarbeiten zuständig, so auch für die Buchhaltung der S. [REDACTED] Foundation. Nach dem Anstel-

lungsvertrag vom 22. Januar 1990 war er hinsichtlich der Kenntnisse und Informationen; die er aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit direkt oder indirekt erwerben sollte, gegenüber Dritten zum absoluten Schweigen verpflichtet, und zwar auch nach Auflösung des Anstellungsvertrags:

3.50.

Sowohl bei der P. Anstalt [REDACTED] als auch bei der C [REDACTED] AG war der Beklagte Verwaltungsrat.

3.51.

Klaus Peter K. L. [REDACTED] und Manfred [REDACTED] trafen am 17. April 1997 mit dem Spiegel Verlag, Rudolf Augstein GmbH CO KG folgende Vereinbarung:

Die Informanten verfügen über Kenntnisse und Unterlagen zu folgendem Thema: "Treugeber und Hintermänner einer, Anzahl von Stiftungen und Gesellschaften, die Herr Dr. B [REDACTED], Vaduz/Liechtenstein, als Treuhänder verwaltet".

Die Informanten offenbaren ihre Information vollständig und wahrheitsgetreu ausschliesslich dem Verlag und stehen bei weiteren Recherchen für ergänzende Nachfragen und Erläuterungen zur Verfügung. Sie verpflichten sich anderen Medien ihr Wissen nicht zu offenbaren.

3. Bei Veröffentlichungen werden die Informanten nicht

genannt. Für den Fall presserechtlicher Streitigkeiten mit Treugebern, Hintermännern oder dem Treuhänder sind die Informanten bereit, als Zeugen auszusagen, sofern der Verlag auf andere Weise die obliegenden Beweise nicht führen kann.

4. Zur Erstattung angefallener Spesen erhalten die Informanten mit Abschluss dieses Vertrages einen Beitrag von insgesamt CHF 15:000.00. Die Informanten verpflichten sich, bis zum 01. August 1997 exklusiv mit dem Spiegel Material" zu und zu erweitern: Nach Abschluss dieser Phase, spätestens ab August 1997, wird ein neuer Vertrag abgeschlossen in dem die Höhe des Informationshonorars festgelegt wird. Bis zu einer Einigung verpflichtet sich der Spiegel, das ihm überlassene Material nicht zu verwerten: Er-

folgt keine Einigung, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vertrages vom 17.04.1997. Für diesen Fall verpflichtet sich der Spiegel, auch künftig von, den erlangten Information keinen Gebrauch zu machen

5. *Beide Seiten bewähren über diese Vereinbarung und ihren Inhalt strengstes Stillschweigen.*

3.52

Diese Vereinbarung fand der Zeuge Andreas B. [REDACTED] im Haus des K. L. [REDACTED] vor und nahm sie mit. Am Tag darauf wurde die Vereinbarung Manfred M. [REDACTED] vorgehalten. Dieser gab zu, an K. L. [REDACTED] Unterlagen gegeben zu haben. Daraufhin, am,

August 1997 wurde er von der C. [REDACTED] AG fristlos entlassen.

3.53.

Gegen Manfred M. [REDACTED] und K. L. [REDACTED] wurde ein Strafverfahren anhängig gemacht. Das Bezirksgericht Feldkirch fand Manfred M. [REDACTED] schuldig, in Vaduz Daten der Firma Dr. B. [REDACTED] & Partner, die ihm ausschliesslich kraft seiner berufsmässigen Beschäftigung mit Aufgaben der Verarbeitung anvertraut oder zugänglich gemacht worden waren und deren Offenbarung geeignet war, ein berechtigtes Interessen des Betroffenen zu verletzen, widerrechtlich offenbart zu haben, und zwar:

- 1) *im Zeitraum Herbst 1996 bis Anfang 1997, indem er eine Bilanz 1995 Und eine Zwischenbilanz 1996 der Stiftung C. [REDACTED], einen Originalbankbeleg, Kontoblätter/ Bilanzen der S. [REDACTED] Foundation und der F. [REDACTED] Foundation sowie ein Reglement der Ma. [REDACTED] an K. L. [REDACTED] weitergab und*
- 2) *im Juli 1997, indem er zwei oder drei Bilanzen an die Zeitschrift "Der Spiegel" weitergab.*

Dadurch habe er das Vergehen nach § 48 Abs.1 DatenschutzG begangen, weshalb er zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

3.54.

Das Landesgericht Feldkirch befand K. L. [REDACTED] des Verbrechens der teils vollendeten, teils versuchten schweren Erpressung nach § 144 Abs.1, § 145 Abs.2 Ziff.2 und § 14 StGB und wegen des Vergehens des Geheimnisbruchs, teilweise in Form der Bestimmungstäterschaft nach § 48 Abs.1DS5,,§ J.,2 (1, Fall) StGB schuldig. Er hatte in verschiedenen Orten Vorarlbergs sowie in Vaduz

A. die Verfügungsberechtigten der Firma Dr. B. [REDACTED] & Partner dadurch, dass er in mehreren Gesprächen gegenüber T.-4121-44,1412-4._41,5eATtg,114g,r4g.P4-3-1-nd Informationen der gehalinten-rmen-der Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. diese an bestimmte Dritte weiterzugeben, mithin durch gefährliche Drohung mit einer Verletzung am Vermögen, durch Übergabe von Treugeldbeträgen im Gesamtbetrag von CHF 150'000.00 sowie zur Unterlassung der Durchsetzung der Darlehensförderung der Co. [REDACTED] Administration S.A. gegen ihn in der Höhe von zumindest CHF 90'000.00.bzw. der Geltendmachung der Forderung aus dem notariellen Vergleich vom November 1997 genötigt, sowie zur Bezahlung eines weiteren Betrages von CHF-2 Mio. zu nötigen versucht, wobei er jeweils mit dem Vorsatz handelt durch das Verhalten der Genötigten sich unrechtmässig zu bereichern, wobei er die Erpressung gegen dieselben Personen längere Zeit hindurch fortsetzte, und zwar.

1. in der Zeit zwischen dem 21.Januar und dem :30. Mai 1997, indem er sinngemäss erklärte, dass er mit internen Datenaus dem Büro der Firma Dr. B. [REDACTED] & Partner an die Öffentlichkeit gehe bzw. diese Daten 'nd Informationen an Dritte verkaufen werde, wenn die Co. [REDACTED] Administration S.A. die bestehende fällige Darlehensforderung. gegen ihn. einklage;
- 2; am 16. Und 17, Juli 1997, indem er von der Firma Dr. B. [REDACTED] & Partner die Bezahlung von CHF 100'000,00 forderte und erklärte, bestimmte Informationen aus dem Fall Cad [REDACTED] Familienstiftung an Betroffene weitergegeben zu haben und über eine CD-Rom mit geheimen Daten aus dem Büro von Dr. B. [REDACTED] & Partner zu verfügen, die er zur Sicherheit zwei Rechtsanwälten übergeben habe, er zu verstehen gab, dass bei

Nichtbezahlung die internen Daten und Informationen an Dritte weitergegeben würden;

3. zwischen dem 24. Juli und dem 26. November 1997 - indem er neben dem Betrag von CHF 100.000,00 als "Kaufpreis" die Gewährung eines weiteren Darlehens von CHF 50'000,00 von der Firma Dr. B. & Partner forderte und für den Fall der

- Nichterfüllung dieser Forderung mit Aer..Weitergabe interner Daten und Informationen an Dritte drohte Lind zudem eine Vereinbarung abschloss, wonach die Con Administration S.A.
- Rechte aus den notariellen Vergleich vom 26. November 1997 geltend machen werde, so lange er Informationen, Daten, Unterlagen, Datenträger und dergleichen aus dem Büro der Firma Dr. B. & Partner nicht an Dritte weitergebe, beschaffe, verwende, verwerte oder verwenden oder verwerten lasse, und wonach die Darlehensforderung nach seinem Ableben zur Gänze erlösche;

4. Am 15. Dezember indem er sinngemäss äusserte "Der Spiegel" habe ihm für den Widerruf

- seines Widerrufs mehrere Millionen geboten, und
- erhebe vor, auf dieses Angebot einzugehen, zur Bezahlung von dHF 2 0 [zu ergänzen, wohl: zu nötigen versuchte], damit er sich an die ursprünglich gemachte Vereinbarung vom 26 November 1997 halte,

Daten der Firma Dr. B. & Partner, deren Offenbarung geeignet war, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen. 2u1) widerrechtlich offenbart, zu 2) einen ändern, dazu bestimmte, diese rzi3 offenbaren, und zwar 3) einen Teil des gesamten Datenbestands der Firma Dr. B. & Partner, die ihm ausschliesslich kraft seiner berufsmässigen Beschäftigung mit Aufgaben der Verarbeitung anvertraut oder

Zugänglich gemacht worden waren, indem er diese Daten im Zeitraum 1995 bis Anfang 1997 an Gisela

- S. sowie an die Zeitschrift "Der Spiegel" weitergab;

2) im Zeitraum Herbst 1996 bis Anfang 1997 den Manfred M. dazu bestimmt, Daten der Firma Dr. B. & Partner, die diesem ausschliesslich kraft seiner berufsmässigen-Beschäftigung mit Aufgaben der Verarbeitung anver-

traut oder zugänglich gemacht worden waren, nämlich eine Bilanz 1995 und eine Zwischenbilanz 1996 der Stiftung C [REDACTED], einen Originalbankbeleg, Kontoblätter, Bilanzen der S [REDACTED] Foundation und F [REDACTED] Foundation sowie ein Reglement von Ma [REDACTED], widerrechtlich zu offenbaren, indem er diesen aufforderte, ihm weitere interne Daten der Firma Dr. wobei er
 4-n'd452Tgaz49Patgnen.glgelaSpudk,
 und an die Zeitschrift "Der Spiegel" weitergab:

Klaus Peter K. L [REDACTED] wurde zu 30 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

4.

Bei der rechtlichen Beurteilung der wiedergegebenen Feststellungen (vorstehende Ziff.3) standen für das Fürstliche Landgericht folgende Erwägungen im Vordergrund (ON 31, S.58 ff):

4.1.

Einleitend bestimmte das Fürstliche Landgericht das anwendbare Recht: Mit eingehenden Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (ON 3,1, S.58 bis S.63) erkannte es, dass der festgestellte Sachverhalt sowohl hinsichtlich der vertraglichen als auch der ausservertraglichen Haftungsansprüche nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sei (ON 31, S.63 oben).

4.2.

41 Sinn von § 47 und von § 44 SchlT PGR unterschied das Fürstliche Landgericht zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung. Die beiden Bestimmungen würden auf schweizerischer Rezeptionsgrundlage beruhen. Nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung könne sich ein Geschädigter - soweit die Voraussetzungen hierfür je erfüllt seien - sowohl auf die vertragliche als, auch auf die ausservertragliche Haftung berufen.

4.3.

Zunächst prüfte das Fürstliche Landgericht den festgestellten Sachverhalt deshalb unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der vertraglichen Haftung.

4.3.1.

Mit dem zwischen dem Kläger und dem Beklagten abgeschlossenen Mandatsvertrag, habe der Beklagte Einsitz in die Verwaltung genommen und damit die (zuvor eingehend erörterten) gesetzlichen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten übernommen. Der Beklagte habe sich gegenüber dem Kläger verpflichtet, jene Pflichten, die einem Verwaltungsrat zukommen, in der vom Kläger gegründeten Stiftung zu übernehmen. Neben der gesellschaftsrechtlichen Ebene bestehe eine vertragliche Verpflichtung, die Rechte eines Verwaltungsrats auszuüben und dessen Pflichten zu erfüllen. Die gesellschaftsrechtliche Ebene betreffe eine Rechtsbeziehung zwischen dem Verwaltungsrat und der juristischen Person; ihre Rechtsgrundlage finde sich im -Personen- und Gesellschaftsrecht- Die vertragliche Ebene dagegen, habe ihren Ursprung im Mandatsvertrag. Ein durch Mandatsvertrag gebundener Verwaltungsrat werde als fiduziarischer Verwaltungsrat bezeichnet; seine Rechtsbeziehung beruhe auf einem Schuldverhältnis im Sinn von jS 44 SchlT PGR; darum handle es sich hier.

4.3.2.

Zu beurteilen sei hier insbesondere, ob der Beklagte mit Abschluss des Mandatsvertrags auch Nebenpflichten übernommen habe. Denn ihm werde nunmehr vorgeworfen, die dem Mandatsvertrag Wesenseigene Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt zu haben. Im Mandatsvertrag finde sich hierüber keine ausdrückliche Stimmung.

4.3.3.

Unter dem Gesichtspunkt der (zuvor eingehend erörterten) ergänzenden Vertragsauslegung (§ 914 ABGB) berücksichtigte das Fürstliche Landgericht folgende Umstände:

4.3.4

Bereits vor seiner" Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit dem Beklagten habe der Kläger die Kaufpreiszahlungen seines Pferdehandels über einen in der Schweiz ansässigen Treuhänderabgewickelt. Dessen Indiskretion habe den Kläger veranlasst, einen neuen Geschäftspartner zu suchen, diesen habe „in derb.

Person des Beklagten gefunden. Der Beklagte habe nicht nur von - der Indiskretion des Schweizer Treuhänders gewusst; er habe auch gewusst, dass der Kläger die erzielten Einkommen und das erwirtschaftete Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland steuerrechtlich nicht deklariert. Dieser Umstand habe die Handhabung der Geschäftsbeziehungen wesentlich beeinflusst, fernmündliche Gespräche mit dem Kläger seien in verschlüsselter Sprache geführt worden, und zwar bis kurz vor Beendigung der vertraglichen Beziehung. Entsprechend habe der Zeuge F. E. ■■■■■, der den Kläger über den Geheimnisbruch habe informieren wollen, diesen nicht frank und frei als solchen bezeichnet, sondern lediglich erklärt, "ein Pferd sei krank". Nur schon dieser Umstand veranschauliche, welche ausserordentliche Bedeutung der Diskretion zugekommen sei.

4.3.5.

Gleiches ergebe sich aus den festgestellten Aktennotizen des Beklagten (vorstehende Ziff.3.10 bis Ziff.3.12). So habe der Beklagte in seiner Aktennotiz vom 15. Januar 1993 (vorstehende Ziff.3.11) unter anderem ausdrücklich vermerkt, dass der Kläger ihn ersucht habe, in näher präzisiertem Sinn "noch grössere Diskretion walten zu lassen". Fortan sollte nur noch von Reitproblemen, mit T ■■■■■ gesprochen werden. In (vom Fürstli-

chen Landgericht näher erörterter Weise) habe der Beklagte in seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kläger die Verschwiegenheit denn auch gepflegt. Es sei damit erklärter Wille der Parteien gewesen, über die geschäftliche Beziehung mit dem Beklagten Verschwiegenheit herrschen zu lassen. Spätestens mit dem Abschluss des Mandatsvertrags sei eine entsprechende vertragliche Nebenpflicht begründet worden.

4.3.6.

Ergänzend verwies das Fürstliche Landgericht auf die (näher erörterte) gesetzliche Pflicht des Beklagten zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses; die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Art.15 RAG, Art.11 TrHG, je in Verbindung mit Art.180a Abs.1 PGR) hätten die Bedeutung von Schutzgesetzen im Sinn von § 1311 ABGB.

4.3.7.

Mit dem Mandatsvertrag habe sich der Beklagte die Befugnis einräumen lassen, einen seiner Mitarbeiter an seiner Stelle oder als weiteres Mitglied der Verwaltung zu bestellen. Dabei sollte aber die Haftung aus der Erfüllung des Mandatsvertrags in jedem Fall beim Beklagten als dem Beauftragten verbleiben. Ob er von dieser Befugnis Gebrauch gemacht habe, sei weder behauptet noch festgestellt worden. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Beklagte das Amt als Mitglied der Verwaltung allein ausgeübt habe, wobei diesem Umstand angesichts der wiedergegebenen Haftungsregelung hier keine Bedeutung zukomme...

4.3.8

Um seine Tätigkeit als Mitglied der Verwaltung auszuüben, habe sich der Beklagte der C■■■■ AG bediente. Diese habe allgemeine Buchhaltungsarbeiten ausgeführt, im Besonderen für die S■■■■ Foundation. Darin habe der Beklagte nach entsprechender Vereinbarung als Mitglied der Verwaltung Einsitz genommen. Die

C■■■■ AG habe demnach Arbeiten erledigt, die zum Aufgabenbereich der Verwaltung der Stiftung und damit zu den Aufgaben und Pflichten des Beklagten gehört hätten. Sie habe nach den Feststellungen keine Organstellung im gesellschaftsrechtlichen im Sinn innegehabt.

4.3.9

Mit rechtlichen Erwägungen zu § 44 SchlT PGR, auf die verwiesen werden kann (ON 31, S.71 unten ff.), begründete das Fürstliche Landgericht, dass der Beklagte in Erfüllung seiner Schuldpflicht aus dem Mandatsvertrag eine Hilfsperson beigezogen habe, ohne dass es dabei auf die Rechtsnatur des Verhältnisses des Beklagten als dem Schuldner und der C■■■■ AG als der Hilfsperson ankäme. Dagegen habe C■■■■ AG, wie in Art.44 SchlT PGR vorausgesetzt, mit Wissen und Willen des Beklagten die Buchhaltungsarbeiten verrichtet. Dies ergebe sich allein aus dem Umstand, dass der Beklagte auch bei der C■■■■ AG das Amt der Verwaltung bekleidet habe. Entscheidend sei dabei, wessen Arbeitsaufsicht der Erfüllungsgehilfe unterstehe; dies gelte auch dann, wenn der Gläubiger, hier der Kläger, den Erfüllungsgehilfen bezeichne.

In der Folge prüfte das Fürstliche Landgericht, ob sich der Beklagte das Verhalten von Manfred M■■■■; dem fehlbaren Mitarbeiter der C■■■■ AG (und Hilfsperson des Beklagten) zurechnen lassen müsse. Als Prokurist der C■■■■ AG wäre Manfred M■■■■ als Untergehilfe zu betrachten, der dadurch zum Erfüllungsgehilfen des Beklagten werde.

4.3.11.

Grundsätzlich werde ein Schuldner von der Haftung nicht befreit, wenn der Gehilfe eine zivile strafrechtlich unerlaubte Handlung begehe. Insbesondere vermindere sich die Haf-

tung nicht, je gröber der Gehilfe seine Pflichten verletze. Deshalb hafte der Schuldner auch für absichtliche Schädigung durch bewusste Verletzung vertraglicher Pflichten. Der Beklagte müsse sich deshalb das Verhalten von Manfred M. [REDACTED] zurechnen lassen, so dass er nach 44 SchlT PGR hafte.

4.3.12

Mit Erwägungen auf die verwiesen werden kann (ON 31, 5.75); begründete das Fürstliche Landgericht, dass sich der Beklagte auch das Verhalten von Klaus Peter I. [REDACTED] zurechnen lassen müsse.

4.3.13.

Weitere Erwägungen bezogen sich auf die adäquatverursachte Schädigung, auf die Schädigung durch die Hilfsperson, Übung ihrer Verrichtung, auf die Pflichtverletzung durch die Hilfsperson und auf die hypothetische Vorwerfbarkeit gegenüber dem Schuldner, hier dem Beklagten (ON 31, 5.75 unten ff.1.

4.3.14

Zur Kausalität als einer Tatsachenfrage, verwies das Fürstliche Landgericht auf seine Feststellungen (vorstehende Ziff.3.21) Danach habe das Verhalten Von Manfred M. [REDACTED] und von K. I. [REDACTED] zur nachträglichen Steuerveranlagung geführt.

4.3.15.

Zur Schädigung durch die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtung thematisierte das Fürstliche Landgericht einleitend den funktionellen Zusammenhang zwischen schädigender Handlung einerseits und fehlender oder schlechter Vertragserfüllung andererseits. Es begründete, inwiefern der funktionelle Zusammenhang auch mit Bezug auf vertragliche Nebenpflichten gelte. Dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zur Vertraglichen Ver-

einbarung der Parteien gehört und dass der Beklagte diese Pflichtverletzt habe, bedürfe indes keiner weiteren Erörterung.

4.3.16

Ebenfalls keiner weiteren ETArter un9bp Pflichtver-
letzung durch den Gehilfen, hier durch Manfred M [REDACTED], der Klaus Peter K. L [REDACTED] Und den Redakteuren der Zeitschrift "Der Spiegel" im festgestellten Sinn geheime Unterlagen zugespielt habe; ferner durch Klaus Peter K. L [REDACTED], der Geheimnisse offenbart habe, die er aufgrund seiner ehemaligen Beschäftigung erfahren habe.

Unter dem Gesichtspunkt der hypothetischen Vorwerfbarkeit prüfte das Fürstliche Landgericht, ob der festgestellte Geheimnisbruch hätte er ihn selber verübt vorwerfbar wäre. Mit Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (ON 31, i [4]), bejahte es diese Frage.

4.4.

Nach dem das Fürstliche Landgericht eine vertragliche Haftung im wiedergegebenen Sinn bejaht hatte (vorstehende Ziff.43), beschränkte es sich bei der Prüfung der ausservertraglichen Haftung auf grundsätzliche Erwägungen, auf die wiederum verwiesen werden kann und aufgrund deren es eine ausservertragliche Haftung des Beklagten verneinte (ON 31, S.78 ff.).

An die Erwägungen zur im Ergebnis bejahten vertraglichen und zur im Ergebnis verneinten ausservertraglichen Haftung folgten differenzierte Erwägungen zum Schaden (ON'31 S.80 ff.).

4.5.1.

Einleitend erläuterte das Fürstliche Landgericht den Begriff des Schadens im Sinn von § 1293 ABGB sowie die Unterscheidung zwischen dem Begriff des realen (tatsächlichen, rechnerischen) Schadens, wie ihn die Rechtsprechung verwende, und dem Begriff des normativen Schadens, wie ihn ein Teil der österreichischen Lehre befürworte. Seinen eigenen Erwägungen legte es den Begriff des realen Schadens zugrunde.

4.5.2

Unter dem Gesichtspunkt der Adäquanz erwog das Fürstliche Landgericht, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten sei, dass Machsteuern anfallen, wenn nicht deklariertes Einkommen und Vermögen der zuständigen Steuerbehörde bekannt wird, dass mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen ist. Insofern sei die Adäquanz hier grundsätzlich gegeben.

4.5.3

Manfred M. [REDACTED] und K. L. [REDACTED] hätten davon ausgehen, können, dass dem Kläger bei Bekanntwerden seines nicht deklarierten Einkommens und Vermögens Nachsteuern sowie ein Steuerstrafverfahren drohen würden. Die strafbare Handlung, die dem Kläger in der Folge vorgeworfen wurde, sei jedoch nicht auf ein Verhalten des Beklagten oder seiner Gehilfen zurückzuführen. Vielmehr habe der Kläger selber sie gesetzt, und zwar vor der Preisgabe seiner Geheimnisse, indem er der zuständigen Steuerbehörde sein Einkommen und Vermögen nicht vollständig deklariert habe. Das Verhalten von Manfred M. [REDACTED] und K. L. [REDACTED] habe zwar dazu geführt, dass das verschleierte Einkommen und Vermögen bekannt geworden sei, doch dies sei keine Handlung, die eine strafrechtliche Verantwortung des Klägers begründet habe. Hätten Manfred M. [REDACTED] und Klaus Peter K. L. [REDACTED] den Geheimnisbruch unterlassen, so wäre der Kläger

nicht zur Selbstanzeige gezwungen gewesen; zu einem Steuerstrafverfahren wäre es nicht gekommen. Insofern hätten Manfred M. und K. L. die dem Kläger angedrohte Freiheitsstrafe verursacht. Der Geheimnisbruch sei deshalb kausal für die Aufdeckung der Straftat, nicht jedoch für deren Begehung.

4.5.4.

Die Strafe sei, auch nach deutschem Strafrecht (in näher-erörtertem Sinn), die Folge einer schuldhaft begangenen Tat. Die Schuld des Klägers sei nicht "durch ein Verhalten des oder, eines ihm zurechenbaren Verhaltens entstanden. Die von der Steuerfahndung und von, der Staatsanwaltschaft angedrohte Strafe entspreche vielmehr den strafbaren Handlungen des Klägers; diese hätten zur Androhung einer unbedingten Freiheitsstrafe geführt.

4.3.5.

Nach den Feststellungen habe die deutsche Steuerfahndung den Kläger mehr oder weniger gezwungen, auf seinen (privilegierten) Steuerstatuts der Liebhaberei rückwirkend zu verzichten. Damit habe der Kläger jenes Wohlwollen der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft erlangt, dessen er bedurfte, um einer langjährigen Haftstrafe zu entgehen. Dass jemand eine Mehrbelastung an Steuern erleide, um im Gegenzug einer drohenden Haftstrafe zu entgehen lasse sich nicht ohne weiteres vorhersehen. Der Vorgang erinnere an amerikanisches "plea bargaining", wonach der Beschuldete mit der Staatsanwaltschaft eine mildere Strafe aushandeln könne, indem er sich im Gegenzug zu bestimmten Anklagepunkten schuldig bekenne.

Ln5.6.

Mit eingehender Begründung, auf die verwiesen werden kann (ON 31, S.85 f.) erachtete das Fürstliche Landgericht den "Deal"

den der Kläger mit der Steuerfahndung und der Staatsanwalt abgeschlossen hatte, im Hinblick auf eine Haftung des Beklagten für nicht mehr adäquat. Dies würde bedeuten, dass der Beklagte für die vom Kläger begangene strafbare Handlung indirekt auf dem Wege des Schadenersatzes - eintreten müsste. Solches widerspreche dem Grundgedanken sowohl des schweizerischen als auch des liechtensteinischen Strafrechts, die beide sozialpräventive Zwecke verfolgen würden. Mit diesen Zwecken lasse sich nicht vereinbaren, dass derjenige, der das Unrecht begangen habe, die ihm auferlegte Strafe auf Dritte abwälzen könne. Den rückwirkend zu zahlenden Steuern auf den Einkommen aus dem Pferdebetrieb Preisgabe des Steuerstatus der Liebhaberei - fehle deshalb unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Beklagten die Adäquanz. Dies gelte für die Einkommensteuer aus dem Pferdebetrieb für die Jahre 1986 bis 1992, für die Gewerbesteuer die Umsatzsteuer sowie die darauf angefallenen Nachzahlungszinsen.

4.5.7.

Gleiches gelte für die vom Kläger bezahlten Bewährungsauflagen. Diese würden sich in näher erörtertem Sinn am strafbaren Verhalten und damit am begangenen Unrecht orientieren. Dieses Unrecht hätten im gegenständlichen Fall wiederum nicht die Gehilfen des Beklagten begangen, sondern der Kläger selber. Wiederum fehle unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Beklagten die Adäquanz.

4.5.8.

Aufgrund der skizzierten negativen Abgrenzung der rückwirkend zu zahlenden Steuern auf den Einkommen aus dem Pferdebetrieb und der bezahlten Bewährungshilfe ermittelte das Fürstliche Landgericht folgenden zu ersetzenden Schaden, gegliedert nach folgenden Positionen (ON 31, 5.87 unten ff.; nachstehende Ziff.4.5.9 bis 4.5.15):

- 1) Einkommensteuer
- 2) Zinsen
- 3) Solidaritätszuschlag
- 4) Verlustvortrag, Vermögensteuer

V e r f a h r e n s k t

- 7) Buchhaltungsarbeiten, Büro- und Verwaltungskosten

4.5.9.

Für die Jahre 1986 bis-1W sei folgendes Einkommen aus Kapitalvermögen nachträglich versteuert worden:

Einkommensteuer

1986	DEM	57'136.00
1987	DEM	140'172.00
1988	DEM	712'670.00
1989	DEM	939'397.00
1990	DEM	945'224.00
1991	DEM	1'622'506.00

diesen Beträgen habe der Kläger für die Jahre 1987 bis 1989 56% an Steuern und für die Jahre 1990 und 1991 53% an Steuern zu entrichten gehabt. Dies ergebe im Einzelnen:

1986	DEM	31'996.16
1987	DEM	78'496.32
1988 [richtig]	D E M	399'095.20
1989	DEM	526'062.32
1990	DEM	1'030'968.72
1991	DEM	<u>859'928.18</u>
Insgesamt	DEM	<u>2'926'546.90</u>

Insgesamt habe der Kläger demnach [richtig] DEM 2'926'546.90 an Steuern auf den Einkommen aus dem Kapitalvermögen bezahlen müssen.

4.5.10

Zinsen:

In den Jahren 1986 bis 1991 habe der Kläger folgende Einkommen aus dem Pferdebetrieb erzielt:

1986	DEM 991'326.00
1987	DEM 2'281'179.00
1988	DEM 4'800'412.00
1989	DEM 5'054'629.00
1990	DEM 2'192'043.00
1991	DEM 2'729'956.00

Von diesen Beträgen habe der Kläger für die Jahre 1986 bis 1989 56% an Steuern und für die Jahre 1990 und 1991 53% an Steuern zu entrichten gehabt. Dies ergebe im Einzelnen:

1986	DEM 555'142.56
1987	DEM 1'277.460.24
1988	DEM 2'688.121.52
1989	DEM 2'830'592.24
1898	DEM 111611782.79
1990	<u>DEM 1'446'876.68</u>
Insgesamt	<u>DEM 9'959'976.00</u>

Auf dem Einkommen aus dem Kapitalvermögen habe der Kläger, Wie dargestellt, DEM 2'926'546.00 an Steuern entrichten müssen. Von der gesamten Einkommensteuer habe er somit 77.3% auf seinem Einkommen aus dem Pferdehandel und 22.7% auf seinem Einkommen aus Kapitalvermögen entrichten müssen. Demnach würden

22.7% der angefallenen Zinsen auf die Steuer auf dem Einkommen aus dem Kapitalvermögen entfallen. Dies entspreche einem Betrag von DEM 830'874.00.

4.5.11.

Solidaritätszuschlag:

In gleicher Weise berechnete das Fürstliche Landgericht den Solidaritätszuschlag für das Jahr 1991. Insgesamt habe der Kläger DEM 4'352'462.00 nachträglich zu versteuern gehabt. nämlich: DEM 2'729'956.00 (627 aus dem Pferdebetrieb und DEM 1,1.622.'5060,007.-.lausi-äeM Kapitalvermögen Solidaritätszuschlag von 85^rJ49A0 würden demnach 31'835.20 07.3%) auf die Steuer auf dem Einkommen aus dem Kapitalvermögen fallen.

4.5.12

Verlustvortrag:

Verminderter Betriebsertrag eines selbständig Erwerbstätigen entspreche grundsätzlich entgangenem Verdienst und damit einem positiven Schaden. Der Verlust unternehmerischer Gewinne werde dem positiven Schaden zugeordnet. Im gegenständlichen Fall habe der Kläger ab dem Jahr 1992 bis 1995 keine Steuern für das nachträglich deklarierte Einkommen bezahlen müssen, weil er im gleichen Ausmass Verlustvor- bzw. rückträge habe anbringen können. Das Steuerverfahren habe zur Folge gehabt, das er seinen gesamten Verlust auf die Gewinne habe rücktragen und somit aufbrauchen müssen. Damit habe er keine Verluste auf die in den Folgejahren erzielten Gewinne vortragen können. Hätte er dies tun können, so wären ihm als Folge der Verlustvorträge keine Einkommensteuern angefallen. Nach den Feststellungen ergebe sich für die Jahre 1992 bis 1995 ein Verlustvortrag von DEM 9'660'639.00. Der Kläger habe jedoch aufgrund des vereinbarten Verlusts des Steuerstatus der Liebhaberei das Einkommen

aus dem Pferdebetrieb von DEM 3'796'149.00 für das Steuerjahr 1992 versteuern müssen. Wegen der bereits erörterten fehlenden Adäquanz sei dieser Betrag abzuziehen. Die Steuer von 53% auf dem restlichen Verlustvortrag. (DEM 8'660'639.00 DEM 3'796'149.00 DEM 4'864'490.00) betrage [gerundet] DEM 2'578'180.00. Diesen Betrag hätte sich der Kläger erspart. Als Verlust unternehmerischen Gewinns gehöre dieser Betrag zum Schaden, der zu ersetzen sei.

4.5.13. Vermögensteuer:

An Vermögensteuer seien DEM 921³209.20 zu ersetzen; zuzüglich angefallene Zinsen von DEM 206.704.50, insgesamt demnach DEM 1'127.1913.30.

4.5.14.

Verfahrenskosten:

Entstandener Aufwand gehöre zum Schaden: Im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren hätten sich indes lediglich die Kosten des Zeugen Horst G. Plate von DEM, 200'000.00 feststellen lassen. Weitere Kosten, insbesondere die vom Kläger geltend gemachten Kosten von DEM 660'047.10 des zugezogenen Strafrechtsexperten, Prof. Dr. Erich Samson; hätten sich nicht feststellen lassen.

4.5.15.

Buchhaltungsarbeiten, Büro- und Verwaltungskosten:

Im Rahmen des Steuerverfahrens habe sich lediglich feststellen lassen, dass für Buchhaltungsarbeiten Kosten von DEM 363885.35 entstanden seien. Sie seien jedoch nicht vom Kläger selber, sondern von der Z [REDACTED] Management ,S.A: bezahlt worden. Die Z [REDACTED] Management S.A. könne zwar wirtschaftlich, nicht aber rechtlich dem Kläger zugeordnet werden; dem Kläger stehe des-

halb kein Schadenersatz zu. Inwiefern weitere Beträge mit der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und mit dem darauf folgenden Steuerstrafverfahren zusammenhängen würden, lasse sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen.

4.6

Die bisherigen rechtlichen Erwägungen des Fürstlichen Landgerichts zur Hauptsache (vorstehende Ziff. 4.2 bis 4.5) betrafen die Voraussetzungen und den Umfang des Schadensersatzes mit Bezug auf die Einkommensteuer, die Zinsen, den Solidaritätszuschlag, den Verlustvortrag, die Vermögensteuer, die Verfahrenskosten sowie die Buchhaltung...

4.6.1.

Nach den Feststellungen (vorstehende Ziff.3.47) sei durch Kau und Verkauf. von Gold ein Verlust von DEM 733'651.16 eingetreten. Das Gold sei zulasten des, Kontos der Z [REDACTED] Management [richtig: Beilagen 16 und 17] S.A. gekauft, der Erlös sei ihrem Konto gutgeschrieben worden.

4.6.2.

Aufgrund des unvollständigen Klagevorbringens lasse sich indes nicht nachvollziehen, auf welche konkreten Treuhand und Verwaltungspflichten sich der Kläger in diesem Zusammenhang berufe und welche der ihm obliegenden Pflichten der Beklagte verletzt haben soll.

4.6.3.

Der festgestellte Sachverhalt vermöchte das mangelnde Klagevorbringen nicht zu ersetzen. Danach erweise sich die Sachlage als noch verirrrender. Denn beim Kauf des Goldes sei das Konto

der Z [REDACTED] Management [richtig: Beilagen 16 und 17] S.A. belastet und beim Verkauf der Erlös wiederum diesem Konto gutgeschrieben worden. Insofern habe die Z [REDACTED] Management S.A. und nicht der Kläger einen Schaden erlitten. Dass die Z [REDACTED] Management - S.A. ihren Schaden dem Kläger abgetreten habe, Sie nirgends behauptet worden

Zusammenfassend ergab sich für das Fürstliche Landgericht folgender Schaden, den der Beklagte dem Kläger ersetzen sollte:

	Steuer auf Einkommen; aus dem	DEM 2'929'546.90
2)	Zinsen auf Einkommensteuer	DEM 8'301'874.00
3)	Verlorene Steuerersparnis wegen Wegfalls des Verlustvortrags	DEM 2'578'180.00
4)	Solidaritätszuschlag	DEM 31'835.20
5)	Vermögensteuer	DEM '921'209.20
6)	Zinsen auf Vermögensteuer	DEM. 2061704.50
7)	Verfahrenskosten	DEM '200'000.00
	Insgesamt	<u>DEM 7'698'349.80</u>

In diesem Betrag, umgerechnet in EUR 3'936'103.75, gab das Fürstliche Landgericht dem Klagebegehren statt.

.5

Gegen dieses Urteil (vorstehende Ziff.2 bis 4) erhöhen beide-
Parteien Berufung der Kläger mit Schriftsatz vom 11. September,
2002 (ON 34), der Beklagte mit Schriftsatz Vom September 2002 (ON
32).

Mit Urteil vom 18. September 2003 (ON 52) gab das Fürstliche Obergericht der Berufung des Beklagten keine Folge. Der Berufung des Klägers gab es teilweise Folge, indem es den Beklagten verpflichtete, dem Kläger EUR 8235'766'Y37 (DEM 16'107'758.94) samt 5 Zinsen seit dem Juni 20.00 zu bezahlen. Das Mehrbegehren in gleicher Höhe wies es ab: Die Kosten des Berufungsverfahrens hob es gegeneinander auf. In tatäädhlichereihhidht beSdhrghlikre'Sidhd'ägYPürStiidfte Obergericht darauf, die vom Kläger und vom Beklagten neulekten Urkunden darzutun, zu erörtern und die Urkunden des, Klägers als Beilagen DA bis DV, die Urkunde des Beklagten als Beilage zum Akt zu nehmen. Weitere Beweise nahm es nicht auf, weil es sich eine feste Überzeugung von der Spruchreife der Streitsache verschafft" hatte (ON S.14 unten).

8.

In rechtlicher Hinsicht beruhte das Urteil des Fürstlichen Obergerichts entscheidungswesentlich auf einer Billigkeitserwägung: Den beim Kläger festgestelltemassen eingetretenen Schaden sollten beide Parteien zu gleichen Teilen tragen.

8.1.

Beider Beurteilung der Berufung des Beklagten begründete das Fürstliche Obergericht seinen entscheidungswesentlichen Ansatz unter anderem wie folgt (ON 52, S.36): Einerseits trage der ausländische Anleger grundsätzlich das Risiko eines Strafverfahrens in seinem Wohnsitzstaat. Andererseits gehe es nicht an, inländischen Treuhändern insofern einen Freipass auszustellen, als käme es im gegenständlichen Fall oder in

ähnlichen Fällen überhaupt nicht darauf, ob ein Treuhänder seine Pflichten gegenüber dem ausländischen Anleger erfüllt habe oder nicht. Aus Billigkeitsgründen sei deshalb zumindest teilweise die Strafe vom Kläger auf den Beklagten zu überwälzen. Beiden Parteien sei beim Abschluss des gegenständlichen Mandatsvertrags klar gewesen, dass damit - als Hauptzweck Steuern in Deutschland vermieden oder hinterzogen werden sollten. Dem Kläger sollten Steuern "gespart" werden; dies habe der Beklagte durch den Geheimnisbruch seiner Mitarbeiter verhindert. Das durch solche Vertragsverletzung eingetretene Ergebnis sei als Schaden zu qualifizieren.

8.2.

Bei der Beurteilung der Berufung des Klägers kam das Fürstliche Obergericht auf diesen Ansatz zurück (ON 52, S.83-ff.): Im gegenständlichen Fall habe der Betrag als Schaden zu gelten, den der Kläger wegen des Geheimnisbruchs dem deutschen Fiskus habe abliefern müssen. Dieser Betrag entspreche der Differenz zwischen dem Vermögen, das der Kläger ohne Geheimnisbruch seitens des Beklagten besessen hätte, und dem Vermögen, das er nach dem Geheimnisbruch noch besessen habe. Bringe ein ausländischer Anleger Vermögen in liechtensteinische Vermögensträger ein, um Steuervorschriften seines Wohnsitzstaates zu umgehen, so tue er dies zunächst auf eigene Gefahr. Decke der Wohnsitzstaat die Steuerumgehung oder -hinterziehung auf, so schulde ihm der liechtensteinische Vertragspartner keinen Schadenersatz, wenn die Aufdeckung weder auf dessen Verhalten noch auf das Verhalten seiner Hilfspersonen zurückzuführen sei. Sei die Aufdeckung jedoch auf wesentliches Fehlverhalten des liechtensteinischen Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen zurückzuführen, so wäre es unbillig, den ausländischen Anleger den dadurch entstandenen Schaden allein tragen lassen. Deshalb hafte der Beklagte anteilig auch für jenen Schaden, der dem Kläger zur Vermeidung einer unbedingten Freiheitsstrafe -

durch den Verzicht auf den Steuerstatus der Liebhaberei für den Pferdebetrieb - entstanden sei.

8.3.

Weil beide Parteien den vom Fürstlichen Obergericht für erwiesenen erachteten Gesamtschaden von DEM 32'215'517.87 (ON 52, y S.65 oben) oder EUR 16'741'532.74 zu gleichen Teilen tragen sollten (ON 52, S.85), wurde der Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Hälfte des ihm entstandenen Gesamtschadens - das heisst: EUR 8235'766.37 - zu ersetzen.

8.4.

Auf einzelne Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts wird - soweit sie angefochten sind - bei der nachstehenden Beurteilung der Revisionen zurückzukommen sein.

9.

Gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts (vorstehende Ziff.6 bis 8) erhoben beide Parteien Revision: der Kläger mit Schriftsatz vom 11. Februar 2004 (ON 53), der Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Februar 2004 (ON 55):

9.1.

Der Kläger beantragte, das angefochtene Urteil dahin gehend abzuändern, dass der Beklagte verpflichtet wird, über den bereits zugesprochenen Betrag von EUR 8'235'766.37 samt 5% Zinsen seit 8. Juni 2000 hinaus einen weiteren gleichen Betrag samt gleichem Zins zu bezahlen; in eventu: das angefochtene Urteil dahin gehend abzuändern, dass der Beklagte verpflichtet wird, über den bereits zugesprochenen Betrag von EUR 8235'766.37 samt 5% Zinsen seit 8. Juni 2000 hinaus einen weiteren Betrag von EUR 187'554.94 samt gleichen Zinsen zu bezahlen. Hinzu kam ein Kostenantrag.

9.2.

Der Beklagte beantragte, das angefochtene Urteil dahin gehend abzuändern, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen wird; in eventu: das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

9.3.

In der Revisionsbeantwortung des Klägers vom 10. März 2004 (ON 58), des Beklagten vom 6. Mai 2004 (ON 66) - beantragte jede Partei, der von der Gegenpartei erhobenen Revision keine Folge zu geben.

Entscheidungsgründe:

10.

Beide Revisionen sind zulässig (§ 471 Abs.1 ZPO Und § 3 Abs.3 GOG). Beide Revisionen wurden frist- und formgerecht erhoben (§ 474 f. ZPO; ON 52 [Übernahmevermerk], ON 53 und ON 55 [je Eingangsvermerke]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortungen (§ 476 Abs.1 und 2 ZPO; ON 57 und ON 64 [je Empfangsbestätigungen], ON 58 und ON66 [je Eingangsvermerke]) Auf beide Revisionen und die zugehörigen Revisionsbeantwortungen wer demnach einzutreten.

i i .

Als Revisionsründe nannte der Kläger Unrichtige Beurteilung; der Beklagte nannte Aktenwidrigkeit, Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, unrichtige rechtliche Beurteilung und Nichtigkeit.

12.

Unter diesen Umständen erschien es zweckmässig, als Erstes die Revision des Beklagten zu beurteilen. Sollte diese Beurteilung nämlich ergeben, dass das Berufungsverfahren an Verfahrensmängeln leidet, welche die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die der Rechtssache an das Fürstliche Obergericht rechtfertigen, so käme der Frage, ob die im mangelhaften Verfahren vorgenommene Beurteilung rechtlich richtig sei, - je nach Art und Auswirkung des Verfahrensmangels - keine unmittelbare Bedeutung mehr zu.

13.

Aktenwidrigkeit:

13.1.

Als aktenwidrig beanstandete der Beklagte (ON 55, S.2 f. [zu 1711 zunächst die Erwägung des Fürstlichen Obergerichts (ON 52, S.84 [5 Abschnitt], wonach aufgrund der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen auch feststehe, dass der Beklagte durch sein Verhalten nach erfolgter Kenntnisnahme vom Fehlverhalten seiner Mitarbeiter eine rechtzeitige Selbstanzeige des Klägers *vereitelt* habe. Dieser Erwägung hält der Beklagte die vom Fürstlichen Landgericht (im Einzelnen zitierte) Erwägung (ON 31, S.29 [4. Abschnitt]) entgegen, wonach der Grund für die Verhinderung einer strafbefreienden Selbstanzeige darin gelegen habe, dass noch keine Steuerbescheide ergangen waren.

13.2

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.2 ff. 1-zu 1711) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

13.2.1.

Aktenwidrigkeit im Sinn von § 472 Ziff.3 ZPO liegt vor, wenn dem Urteil des Berufungsgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die mit den Prozessakten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht. Aktenwidrigkeit in solchem Sinn ist ein Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und einer darauf beruhenden wesentlichen Tatsachenfeststellung. Ein Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und einer darauf beruhenden Tatsachenfeststellung beruht entweder auf einem Übertragungsirrtum oder auf einem Übertragungswiderspruch, nicht jedoch auf einem Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und einem richterlichen Werturteil. Wesentlich ist eine Tatsachenfeststellung, die zum rechtserzeugenden Sachverhalt gehört oder zumindest die Richtigkeit des Urteils unmittelbar beeinflusst (zum Ganzen [stellvertretend]: Hans W. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts [2. A. Wien 1990] 5:949, 'R'z.1913, in Verbindung mit S.895 f., Rz.1771; Erich KODEK in: Walter H. Rechberger [Hrsg.] Kommentar zur [ö]ZPO [2. A. Wien/New York 2000] § 503 ÖZPO).

13.2.2.

Das Fürstliche Landgericht hat, wie der Beklagte zutreffend Vorbrachte, festgestellt, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige voraussetze, dass entsprechende Steuerbescheide ergangen waren. Beim Kläger sei im damaligen Zeitpunkt eine Betriebsprüfung im Gang und in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossen gewesen, Steuerbescheide seien jedoch noch keine ergangen, weshalb der Kläger keine strafbefreiende Selbstanzeige habe erstatten können (ON 31, S.29 f.). Dies ist ein objektiver Befund: eine Antwort auf die Frage, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige formellrechtlich überhaupt möglich gewesen wäre.

13.2.3.

Nach der beanstandeten Erwägung stand für das Fürstliche Obergericht ausserdem fest, dass der Beklagte durch sein Verhalten nach erfolgter Kenntnisnahme vom Fehlverhalten seiner Mitarbeiter eine rechtzeitige Selbstanzeige des Klägers vereitelt habe. Dies ist ein subjektiver Vorwurf an den Beklagten. Grundlage für diesen Vorwurf waren (nicht näher spezifizierte) Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts zum Verhalten des Beklagten nach erfolgter Kenntnisnahme vom Fehlverhalten seiner Mitarbeiter, nicht aber die Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts zum wiedergegebenen objektiven Befund (vorstehende Ziff.134,2). Der MiSdrvereiteft mag angesichts der festgestellten formellrechtlichen (objektiven) Unmöglichkeit, eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erstatten, missverständlich sein. Dennoch wird hinreichend klar, welchen Vorwurf das Fürstliche Obergericht erhob: dass das Verhalten des Beklagten nach erfolgter Kenntnisnahme vom Fehlverhalten seiner Mitarbeiter geeignet war, eine rechtzeitige strafbefreiende Selbstanzeige zu vereiteln, soweit was in der beanstandeten Erwägung gerade *nicht* thematisiert wurde - eine solche formellrechtlich möglich gewesen sein sollte. Dass das Fürstliche Obergericht selber den Ausdruck "vereitelt" nicht wörtlich nahm, ergibt sich aus seiner Erwägung, wonach festgestellt werden kann, dass die Zögerliche, verspätete und sehr unvollständige Information eine strafbefreiende Selbstanzeige des Klägers erschwert hat (ON 52, S.54 [2. Abschnitt]). Wiederum soweit eine solche formellrechtlich möglich gewesen sein sollte. Ob der Vorwurf zu Recht erhoben worden sei, war unter dem Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit nicht zu beurteilen.

Als aktenwidrig beanstandete Erwägung betraf zunächst ein Werturteil, da sich nicht auf die Feststellungen stützte, auf die sich der Beklagte in seiner Aktenwidrigkeitsrüge bezog.

Sodann war die als aktenwidrig beanstandete Erwägung für das angefochtene Urteil nicht wesentlich. Zuvor hatte das Fürstliche Obergericht klargestellt, dass es ihm nicht geboten erscheine, das Verhalten des Klägers dem deutschen Fiskus und des Beklagten gegenüber aufzugliedern, da es all diese Aktivitäten in Zusammenhang mit der Umgehung deutscher Steuern als "Einheit" betrachte. Denn entscheidungswesentlich war, wie dargelegt, die Billigkeitserwägung, wonach beide Parteien den beim Kläger festgestelltermassen eingetretenen Schaden zu gleichen Teilen tragen sollten (vorstehende Ziff.18); mit dem eben erörterten Vorwurf an den Beklagten wurden keine besonderen Haftungsansprüche begründet.

13.3.

Als aktenwidrig beanstandete der Beklagte sodann (ON 55, S.3 f. [zu 1/2]) die Erwägung des Fürstlichen Obergerichts (ON 52, S.78 [vorletzter Abschnitt]), wonach - entgegen der vom Erstgericht vertretenen Auffassung - der näher bestimmte nachträgliche Buchhaltungsaufwand einen Schaden darstelle, der im Zusammenhang mit dem Geheimnisbruch der Mitarbeiter, des Beklagten zu sehen sei; denn dieser Aufwand wäre nicht entstanden, wenn es nicht aufgrund des erwähnten Geheimnisbruchs zum Steuerstrafverfahren gegen den Kläger in Deutschland gekommen wäre. Die Beilage DS, auf die das Fürstliche Obergericht seine Feststellung stütze, -enthalt^f.e. keinerlei Hinweis auf einen Kausalzusammenhang zwischen dem Geheimnisbruch und dem Aufwand für Buchhaltung und Bilanzen.

13.4.

Hierzu und zu den hier gegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON-58, S.4 f. [zu 1/2]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen

13.4.1.

Die beanstandete Erwägung betrifft eine Feststellung und ein Werturteil. Die Feststellung lautete (ON 52, S.72 [drittletzter Abschnitt]):

"In Übereinstimmung mit dem Vorbringen Zzlee±J sich 'apfp und der Beklagte dem Kläger für Z [REDACTED] 1997 DE 36'885.35 in Rechnung gestellt hat und unter dem Titel sonstige Büro- und Verwaltungskosten DEM 45'045.07. Ebenfalls für sonstige Büro- und Verwaltungs-kosten hat der Beklagte der Paallgrl für 1997 DEM 195'472.00 in Rechnung gestellt."

Dass diese Feststellung der Beilage DS, wie Sie im Berufungsverfahren dargetan und prrtert wurde (ON 52,[drittletzter Abschnitt]), im Sinn einer Aktenwidrigkeit widerspreche, rügte der Beklagte zu Recht nicht.

13.4.2.

Vielmehr bezog sich seine Rüge auf die "Auffassung" des Fürstlichen Obergerichts, dass und warum der festgestellte Buchhaltungsaufwand (vorstehende Ziff.13.4.1) einen Schaden darstelle, der im Zusammenhang mit dem Geheimnisbruch der Mitarbeiter zu sehen sei. Diese Auffassung beruht auf richterlichem Werturteil. Dass ein Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und einem richterlichen Werturteil keine Aktenwidrigkeit begründet, wurde bereits dargelegt (vorstehende Ziff.13.2.1).

13.5.

Zusammenfassend erweisen sich beide Rügen des Beklagten unter dem Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit als nicht berechtigt.

14.

Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens:

14.1.

Als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens beanstandete der Beklagte zunächst (ON 55, S.4 f. [zu,II/1], dass das Fürstliche Obergericht bei der Feststellung des Hauptzwecks der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung von bindenden Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts abgewichen sei. Das Fürstliche Obergericht habe den Hauptzweck der Vereinbarung in der steuergünstigen Anlage des klägerischen Vermögens (Steuerhinterziehung) gesehen: Das Fürstliche Landgericht habe demgegenüber festgestellt, der hauptsächliche Grund zur Errichtung der Stiftung habe darin bestanden, einigen Käufern, die ihr Schwarzgeld zu Kaufpreiszahlung verwendeten oder devisenrechtliche Bestimmungen oder Zollgebühren umgehen wollten, zu ermöglichen, ihre Geschäfte abzuwickeln, der hauptsächliche Grund habe nicht darin bestanden, die erzielten Gewinne vor der deutschen Finanzverwaltung zu verstecken.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, 5.7 [zu II/1]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen.

14.2.1.

Das Fürstliche Landgericht stellte den hauptsächlichen Grund, die Stiftung zu errichten, so fest, wie ihn der Beklagte nunmehr wiedergab (ON 31, 5.28 [2. Absthnitt]).

14.2.2.

Zuvor aber hatte es auch festgestellt, der Beklagte habe gewusst, dass der Kläger [sowohl] die Gewinne aus dem Pferdehandel als auch das in Liechtenstein verwaltete Vermögen in

Deutschland nicht deklariert und nicht versteuert. Es war somit von vornherein vereinbart, dass die deutsche Steuerverwaltung von den erzielten Gewinnen und von dem in Liechtenstein befindlichen Vermögen des Klägers nichts wissen durfte (ON, 31, S.27 unten f.; vorstehende Ziff.3.13). Die vom Fürstlichen Landgericht schliesslich festgestellten Aktennotizen des Beklagten (Vorstehende, Ziff.3.16 bis 312) veranschaulichen vorlends, welche zentrale Bedeutung der Steuerfrage in der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zukam.

14.2.3.

Der vom Fürstlichen Obergericht hervorgehobene Zweck die steuergünstige Anlage des klägerischen Vermögens bzw. von Teilen davon (ON 52, 5.35 [3.Abschnitt]) oder Steuervermeidung bzw. Steuerhinterziehung in Deutschland (ON 52, 5.36 [letzter Abschnitt]) - betrifft nicht die Errichtung der Stiftung (wie die erstgerichtliche Erwägung, auf die sich der Beklagte in seiner Verfahrensrüge bezog), sondern den zwischen den Parteien abgeschlossenen Mandatsvertrag. Versteht man diesen stellvertretend für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, so hat sich das Fürstliche Obergericht mit der beanstandeten wertenden -Kennzeichnung des (oder doch eines) Zwecks dieser - Geschäftsbeziehung nicht im Sinn eines Verfahrensmangels, von bindenden Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts entfernt.

Im Übrigen war die Frage nach dem Hauptzweck des Mandatsvertrags oder weiterreichend der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien nicht entscheidungswesentlich. Entscheidungswesentlich und haftungsbegründend wurde vielmehr auf die dem Mandatsvertrag wesenseigene, durch den festgestellten Geheimnisbruch verletzte Pflicht zur Verschwiegenheit abgestellt

(vorstehende Ziff.4.3.2 bis Ziff.4.3.6; ebenso: ON 52, S.28 {zu 9/a}).

14.3.

Als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens beanstandete der Beklagte sodann (ON 55, S.5 ff. [zu II/2]) den vom Fürstlichen Obergericht anerkannten "Steuerschaden" von DEM 29'544'488.19. Dieser Betrag stamme aus der vom Zeugen Horst G. Plate angefertigten Aufstellung über die Steuernachforderungen 1986 bis 1995 (Beilage DA). Ausreichendes Vorbringen hierzu habe der Kläger jedoch nicht erstattet. Das Fürstliche Obergericht hätte prüfen müssen, ob in der Zusammenstellung des Zeugen Worst. G. Plate eine nach § 453 Abs.3 ZPO-unzulässige Klageänderung (quantitative Erweiterung einzelner Teilforderungen) liege. Der gerügte Verfahrensmangel betreffe insbesondere (in je näher ausgeführtem Sinn) die Kirchensteuer und die Einkommensteuer.

14.4.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, s.e ff, [zu 11/2]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

14.4.1.

Nach dem Revisionsvorbringen des Beklagten hätte das Fürstliche Obergericht „den Kläger anhalten müssen, zu der als unbedenklich übernommenen Urkunde Beilage DA sachdienliches Vorbringen zu erstatten, [und] auf der Grundlage dieses Vorbringens... entsprechende Feststellungen zu treffen gehabt... Es hätte... prüfen müssen, ob... [mit den in der Zusammenstellung Beilage DA ausgewiesenen Zahlen] eine nach § 453 Abs.3 ZPO unzulässige Klageänderung in Form einer quantitativen Erweiterung einzelner Teilforderung verbunden" sei (ON 55, S.6). Mit solch allgemeinem Vorbringen wird kein Verfahrensmangel nam-

haft gemacht. Es ist nicht Sache des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, von Amts wegen zu erforschen, wie sich nicht näher bezeichnetes Klagevorbringen zu ebenfalls nicht näher bezeichneten Positionen einer Beweisurkunde verhalte und welche vom Beklägten wiederum nicht näher bezeichneten Feststellungen

14.4.2.

Zur Kirchensteuer hatte der Kläger im vorbereitenden Schriftsatz Vom ⁴1 Mai 2001 (ON 16, S.9 Unten) vor dem Fürstlichen Landgericht vorgebracht:

"Von einer Geltendmachung der Kirchensteuer als Schaden die als Annex zur Einkommenssteuer erhoben wird, möchte der Kläger aus persönlichen Gründen absehen"

In seinem Urteil (vorstehende Ziff.2 bis.Ziff.4) stellte das Fürstliche Landgericht fest, dass mit dem Verzicht des Klägers auf den Steuerstatus der Liebhaberei Einkommen aus dem Pferdebetrieb, die er vor dem 31. Dezember 1992 erzielt hatte, einer Steuer unterworfen worden seien; auch Gewerbe-, Umsatz- und Kirchensteuer seien angefallen (vorstehende Ziff.3.28). Bei den Steuern auf den Einkommen aus dem Pferdebetrieb (und insofern auch bei den mit diesen Steuern verbundenen Kirchensteuern) verneinte es die Adäquanz (vorstehende Ziff.4.5.6). Ohne auf die wiedergegebene Erklärung des Klägers Bezug zu nehmen, erwog das Fürstliche Obergericht:

"Zu Recht trägt der Kläger auch vor, dass das Erstgericht in seinem Urteil bei den Feststellungen die Kirchensteuer nicht erwähnte, obwohl... [es] die Kirchensteuer im Rahmen der Wiedergabe des klägerischen Vorbringens,.. angeführt" habe.

In der Folge stellte das Fürstliche Obergericht aufgrund des "zahlenmässig erhärtet[en]" Vorbringens in näher bestimmtem Sinn die Kirchensteuer fest. Mit seiner Erklärung, aus persönlichen Gründen von der Geltendmachung der Kirchensteuer als

Schaden absehen zu wollen, hatte der Kläger jedoch einen prozessualen Teilverzicht ausgesprochen: eine "einseitige Erklärung... an das Gericht, auf das geltend gemachte Klagebegehren... teilweise zu verzichten" (FASCHING, S.668, Rz.1321). Der Teilverzicht bezieht sich 'anders' als der Kläger in seiner Revisionsbeantwortung vorbringt - nicht auf das dem Prozess zugrunde liegende materielle Recht sondern auf die im Prozess aufgestellte Rechtsfolgebehauptung. Als einseitige Erklärung bedarf der Teilverzicht keiner Annahme. Das Fürstliche Landgericht hatte somit über die Kirchensteuer nicht mehr zubefinden, ebenso wenig das Fürstliche Obergericht. Die vom Beklagten erhobene Verfahrensrüge erwies sich demnach als berechtigt.

14.4.3.

Soweit der Beklagte unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens den vom Fürstlichen Obergericht, festgestellten Steuerschaden in Frage stellte, rügte er die Beweiswürdigung. Das Fürstliche Obergericht setzte sich mit dem wie es sich ausdrückte, "tatsächlich etwas verwirrend[en]." Zahlenmaterial in der Berufung des Klägers (ON 34, S.15 bis S.21) auseinander. Im Berufungsverfahren wurden die vom Kläger neu gelegten Urkunden dargetan, erörtert und als Beilagen DA bis DV zu Akt genommen (ON 52, S.14 [drittletzter Abschnitt]). In Würdigung der Beilage DA sanft Anlagen 1.1bis 33 bildete sich das Fürstliche Obergericht "von einem Steuerschaden des Klägers in Höhe von DEM 29'544'480.19 eine feste Überzeugung", (ON52, S.64) Darauf war im Revisionsverfahren nicht mehr zurückzukommen (FASCHING, S.945, Rz4.902; 10iDEK, Rz.T zu §'503 öZP0). Dass in Betrag von DEM 29¹544^T480.19 (wie ihn das Fürstliche Obergericht der Beilage DA entnommen hat) die Kirchensteuer Von insgesamt DEM 1.'03'344.00 enthalten ist, vermag an der Massgeblichkeit des festgestellten Steuerschadens nichts zu ändern. Dass die Kirchensteuer nicht als Schaden zu berücksichtigen ist, ist demnach nicht zu beanstanden.

sichtigen ist, betrifft nicht die entsprechende, für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof verbindliche Feststellung, sondern den Verfahrensmangel, dass ein im erstgerichtlichen Verfahren erklärter prozessualer Teilverzicht unbeachtet geblieben ist (vorstehende Ziff.14.4.).

14.5

Als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens beanstandete der Beklagte Schliesslich (ON 55, S.9 ff. [zu 11/.3 bis 5]), dass das Fürstliche Obergericht in näher ausgeführtem Sinn von erstgerichtlichen Feststellungen abgewichen sei und ohne jegliche Beweisaufnahme überhaupt sei es schwierig zu erkennen, welchen Sachverhalt das Fürstliche Obergericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde lege. Zum einen verweise es auf die erstgerichtlichen Feststellungen, zum andern weiche es ohne entsprechende Beweisaufnahme davon ab.

14.6

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S..11 ff. [zu 11/3 bis 5]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

Dass der Beklagte dem angefochtenen Urteil nicht durchwegs entnehmen kann welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegt, ist nicht unverständlich. Mehrfach finden sich dort Erwägungen darüber, was sich "feststellen" und was sich "nicht feststellen" lässt, ohne dass ohne weiteres klar würde, ob damit erstgerichtliche Feststellungen bestätigt oder eigene Feststellungen getroffen werden und im zweiten Fall, auf welcher Beweisgrundlage. Eine klare Trennung zwischen Feststellungen, Wertungen des Berufungsvorbringens und rechtlichen Beurteilungen fehlt weitgehend. Auf die Problematik

solcherart unstrukturierter Entscheidungen hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof wiederholt hingewiesen.

14.6.2.

Bei näherem Zusehen beruhen die vom Kläger beanstandeten Abweichungen darauf, dass das Fürstliche Obergericht das Berufungsvorbringen in einer Art "Dialog" abhandelt, was zumindest in der Ausdrucksweise zu Ungereimtheiten führen mag, zumal der Ausdruck "feststellen" in diesem Zusammenhang vorab verwendet wird, um auf Akten, Parteivorbringen oder erstgerichtliche Feststellungen zu verweisen, und nicht, um damit das Ergebnis eigener Erhebungen wiederzugeben. Dass deswegen nicht klar sein soll, welchen Sachverhalt das Fürstliche Obergericht *seiner* rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt haben soll, trifft indes nicht zu. Entscheidungswesentliche, nämlich haftungsbeL, gründende Tatsache ist der Geheimnisbruch die Verletzung der die dem Mandatsvertrag wesenseigene Pflicht zur Verschwiegenheit. In diesem Punkt lässt das angefochtene Urteil, ungeachtet einzelner letztlich nicht entscheidungswesentlicher) Unstimmigkeiten in Nebenpunkten, keine Missverständnisse aufkommen, beispielsweise:

*"Die rechtlichen Ausführungen des Beklagten gehen insofern an der Sache vorbei, als der vom Kläger erlittene Steuerschaden durch den Geheimnisbruch der Mitarbeiter des Beklagten verursacht worden
(MV 52, .560'13. Abschnittl.J.)*

"Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das Obergericht... von einem Steuerschaden des Klägers in Höhe von DEM 29'544'480.19 eine feste Überzeugung bilden konnte. Festzustellen ist dabei, dass es sich um dem Steuerschaden handelt, der dem Kläger im Zusammenhang mit der durch den Geheimnisbruch erzwungenen Selbstanzeige entstanden ist" (ON 52, 5.64 [5. Abschnitt]).

"Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung, handelt es sich beim Gesamtbetrag von DEM 29'544'480.19 um den Gesamtsteuerschaden, der dem Kläger dadurch entstanden ist, dass er wegen des von Mitarbeitern des Beklagten verübten Geheimnisbruches eine Selbstanzeige erstatten musste.

Es geht dabei... um den gesamten aufgrund des Geheimnisverrates erlittenen Schaden betreffend die Steuern" (ON 52, S.67 [zweitletzter Abschnitt]).

Auf die dem angefochtenem Urteil m.w.j.eder 9egeeneiri.n. zugrunde gelegte Verletzung der dem Mandatär 'WeSenil eigenen Pflicht zur Verschwiegenheit (Geheimnisbruch) hatte auch das Fürstliche Landgericht entscheidungswesentlich abgestellt, als es erwog:

"Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass..., [in ihrer Beziehung, Z.14m Be4a.gen.nähZ gekennzeichnete Hilfspersonen] Geschäftsgeheimnisse, von, denen sie im men ihrer Arbeitstätigkeit Kenntnis erlangten, an unbefugte Dritte offenbarten. Damit gaben sie auch Geheimnisse preis, die die Geschäftsbeziehung der Streitparteien betrafen" (O.1V 31, S.63 [Allgemeines, 1. Abschnitt]).

14.6.3.

Vor diesem Hintergrund Geheimnisbruch als entscheidungswesentliche haftungsbegründende Tatsache - war es - wenn überhaupt, von zweitrangiger Bedeutung, was sich im Einzelnen ereignete, nachdem ein "Pferd... krank" geworden war (vorstehende Ziff.3.15). Im entscheidungswesentlichen Sachverhalt ist das Fürstliche Obergericht nicht von den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts abgerückt. Die darauf bezogene Verfahrensrüge des Beklagten erwies sich demnach als nicht berechtigt.

15.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:

15.1.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte zunächst (ON 55, S.12 ff. [zu III/1/a. und b]-) die Billigkeitserwägungen des Fürstlichen Obergerichts zum Steuerscha-

den. Es handle sich (in näher ausgeführtem Sinn) um eher politische als rechtliche Überlegungen. Nach allgemeinen Ausführungen hierzu (ON 55, S.12 bis, 19 [zu III/1/a]) äusserte sich der Beklagte konkret zur Frage, ob dem Kläger ein ersatzfähiger Schaden entstanden sei (ON 55, S.19 ff. [zu III/71/b]) und verneinte dies. Hierzu wurden zwei Argumentationslinien vorgebracht:

Nach einer ersten Argumentationslinie ist dem Kläger kein Schaden entstanden, weil er nur das bezahlt hat, was er ohnehin schuldete (ON 55, S/20);

Nach einer zweiten Argumentationslinie ist ein Schaden, soweit er dem Kläger entstanden sein sollte, nicht ersatzfähig.

15.2

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.18 ff. [zu III/1/a und b]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.2.1.

Die vom Beklagten thematisierte erste Argumentationslinie (vorstehende Ziff.15.1.1) orientiert sich an den Steuern, die der Kläger aufgrund seines erzielten Einkommens und aufgrund seines erwirtschafteten Vermögens schuldete sowie an den Nachteilen, die ihm als Folge seiner eigenen Steuerhinterziehung entstanden. Eine tatsächliche Vermögensverminderung trat beim Kläger zwar nicht schon dadurch ein, dass er Einkommen und Vermögen vor den deutschen Steuerbehörden verheimlichte, sondern erst mit der Bezahlung der (aufgrund nachträglicher Deklaration und deren Prüfung) verfügbaren Steuern und Strafsteuern. In wirtschaftlicher Hinsicht handelte es sich dabei

allerdings nur (aber immerhin) um die Aktualisierung latenter (das heisst bisher weder ausgewiesener noch aufgedeckter) Passiven des Klägers.

15.2.2.

Damit stellt sich vorab die Frage: Entstand dem Kläger, dessen latente Steuerschulden und -strafen sich aufgrund einer Panne. (hier: eines Geheimnisbruchs durch die Hilfspersonen eines Geheimnisträgers) aktualisierten, ein Schaden?

15.2.3.

Helmut Koziol (österreichisches Haftpflichtrecht I; Allgemeiner Teil [3. A. Wien 1997] S.269 f., Rz.8/59) beantwortet die Frage (vorstehende Ziff.15.2.2) differenziert. Unter Hinweis auf eaut. gegenteilige Lehrmeinungen (a.a.O. Anm.225) nimmt er an, "die gesetzliche Regelung" bewerte die Interessen des Kunden höher als jene der Finanzbehörden, weshalb dem Kunden mit der Steuernachzahlung ein Schaden entstehe; nachträgliche Steuern lagen deshalb im Schutzbereich der Geheimhaltungspflicht. Anders verhalte es sich mit Steuerstrafen. Hier nimmt Koziol an, die Strafrechtsnormen seien "wohl als höherwertig anzusehen"; Steuerstrafen (Geldstrafen) lägen deshalb nicht mehr im Schutzbereich der verletzten Geheimhaltungspflicht.

15.2.4.

Ähnlich, aber mit Bezug auf nachträgliche Steuern offen, lautet eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 14. Februar 1989 (auszugsweise veröffentlicht in: BGE 115'11 72; Original französisch). Dort war die Klage eines französischen Staatsangehörigen gegen eine schweizerische Bank zu beurteilen. Der französische Staatsangehörige hatte bei einer schweizerischen Bank drei Konten eröffnet. Nach seinen schriftlichen Instruktionen sollte die schweizerische Bank Korrespondenzen betreffend diese Konten und Bewegungen auf

diesen Konten geheim halten. Dennoch wurde der französische Staatsangehörige in eine (französische) Administrativuntersuchung einbezogen, weil er finanzrechtlichen Bestimmungen französischen Rechts verletzt habe. Die ihm auferlegte Busse von CHF 10'000. (so forderte er von der schweizerischen Bank zurück; diese habe ihre vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt. Das Schweizerische Bundesgericht anerkannte die Busse zwar als Schaden, bezeichnete sie jedoch als "strictement personnel" - (höchstpersönlich) und deshalb als nicht ersatzfähig. Unter - Vorbehalt einer - weder in jenem noch im gegenständlichen Fall gegebenen - Verletzung des ordre public, erachtete es das Schweizerische Bundesgericht für unerheblich, dass die finanzrechtlichen Bestimmungen französischen Rechts in der Schweiz nicht gälten. Ob es sich mit andern allfälligen Schadenspositionen gleich verhalten würde wie mit der beurteilten Busse, liess das Schweizerische Bundesgericht ausdrücklich offen (BGE 115 II 72 Erw,3d S.76 f.), deutete damit aber an, dass es diesen Punkt für erwägenswert erachtete, sobald ein künftiger Fall hierzu Anlass geben sollte.

15.2.5.

Claus-Wilhelm CANARIS (Bankvertragsrecht I [3. A. 1988] Rz.66) und JABORNEGG/STRASSER/FLORETTA (Das Bankgeheimnis [1985]) S.162) verneinen die Entstehung eines Schadens durch nachträglich erhobene Steuern, weil sich das Vermögen des Bankkunden durch die geschuldeten Steuern bereits vermindert habe. Nach Kanal, (a.a.O. Änm.225 zu Rz.8/59) ist dem nicht zu folgen, weil eine wegen des Bankgeheimnisses undurchsetzbare Verbindlichkeit in der zur Schadensbemessung durchgeführten Differenzrechnung nicht mit dem Nominalwert angesetzt werden darf. Mit der Problematik, dass die als undurchsetzbar bezeichnete Verbindlichkeit latent immerhin bereits entstanden ist, setzt sich Koziol,

an dieser Stelle nicht auseinander. Frani BYDK. L****KI
(Unerlaubte Votteile, Festschrift für Erwin Deutsch [1999])

neirit grundsätzlich - unter Vorbehalt von Berichtigungen hach. Massgabe der "Aufdeckungswahrscheinlichkeit - einen Schaden durch nachträglich erhobene Steuern, weil sich der steherauslösende Tatbestand bereits vor dem pflichtwidrigen Ereignis verwirklicht habe.

15.2.6.

Nicht immer wird bis ins Einzelne differenziert, ob durch die Steuerhinterziehung kein Schaden entstanden sei oder ob er zwar entstanden, aber nicht ersatzfähig sei. Insofern vermischen sich die beiden Argumentationslinien.

15.2.7.

Die vom Beklagten thematisierte zweite Argumentationslinie (vorstehende Ziff.15.1.2) beruht auf dem Ansatz, dass sich die Rechtsordnung nicht widersprechen darf. Dies aber geschähe, wenn sie den Ersatz von Vorteile gewährte, die sie an anderer Stelle für unerlaubt erklärt. Im Vordergrund steht das Argument der Einheit der Rechtsordnung: Ein Vorteil, den zu erlangen ein Gesetz verbiete, könne ein anderes Gesetz nicht als Schadenersatzanspruch für schutzwürdig befinden, solches käme einem (näher erörterten) Wertungswiderspruch gleich. Von einem Wertungswiderspruch wird im Schrifttum zur juristischen Methodenlehre gesprochen, wenn der Gesetzgeber, ohne geradezu in Normwidersprüche zu verfallen, einer von ihm vollzogenen Wertung nicht treu bleibt; in solchen Fällen sei sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch ... Auslegung der Widerspruch behoben werden kann" (so [stellvertretend] Karl ENGISCH, Einführung in das juristische Denken [9. A. Stuttgart/Berlin/Köln 1997] S.212 ff.), zum umfassenden Problem der wertbezogenen "inneren" Systemgerechtheit: Reinhold HÖTZ; Methodische Rechtsetzung - eine Aufgabe der Verwaltung [St. Galler Habilitationsschrift, Zürich 1983] S.197 ff: [B]). Der Beklagte hatte in seiner Berufungsschrift entsprechende Lehrmeinungen, insbeson-

dere jene von BYDLINKSI in der Festschrift für Erwin Deutsch (S.65 ff.) Buszugsweise im Wortlaut zitiert (ON 32, S.-15 ff.); darauf kann verwiesen werden.

15.2.8.

Zum deutschen Steuer- und Steuerstrafrecht verhält sich das liechtensteinische Recht weder zustimmend noch ablehnend allerdings auch nicht in dem Sinn wertindifferent, dass es schlicht ignorieren würde, ob es sich bei einem als Schaden geltend gemachten Betrag um nachträglich erhobene Steuern und Steuerstrafen handle. Zutreffend verwies der Beklagte zu diesem Punkt ergänzend auf Franz MA=HER in Hans W. Fasching (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band 1 [2. A. Wien 2000] vor Art.IX EGJN, Rz.49, sowie auf Art.121 Abs.3 LVG (ON 55, :S.17, 2. Abschnitt). In ähnlichem Sinn hatte auch das Schweizerische Bundesgericht die im erwähnten Fall (BGE 115 II _72) geforderten CHF 10'000.00 - unabhängig davon; dass die dort einschlägigen finanzrechtlichen Bestimmungen französischen Rechts in der Schweiz nicht galten, und unabhängig davon, ob entsprechende Anwendungsakte in der Schweiz vollzogen würden als Busse und damit als nicht ersatzfähig qualifiziert.

15.2.9.

Verheimlicht eine Person den deutschen Steuerbehörden Einkommen und Vermögen, so erfüllt sie damit (wenn auch unaufgedeckt) Tatbestände des deutschen Steuer-, oder Steuerstrafrechts. Nach liechtensteinischem Recht löst sie damit, zunächst keine Rechtsfolgen aus. Wird jedoch ihre Steuerhinterziehung von den deutschen Finanzbehörden entdeckt, dann verschliesst sich auch das liechtensteinische Recht nicht der Tatsache, dass es sich bei den nunmehr nach deutschem Recht eintretenden Rechtsfolgen um nachträglich erhobene Steuern und um Steuerstrafen handelt. Denn das deutsche und das liechtensteinische Recht gehören

zwar verschiedenen Rechtsordnungen, nicht aber Verschiedenen Wertordnungen an. Der über den Geltungsbereich des liechtensteinischen Rechts hinausreichende Wertungszusammenhang offenbart sich namentlich in den verschiedenen Rezeptionsgrundlagen liechtensteinischer Gesetze, bei deren Auslegung nach ständiger liechtensteinischer Praxis die Lehre und Rechtsprechung, der Rezeptionsländer beigezogen werden sollen und dürfen. Die für die zweite Argumentationslinie zentralen Begriffe der Einheit der Rechtsordnung (als einer konsistenten Wertordnung: HOTZ, S.187 [vor 3]) und des Wertungswiderspruchs beziehen sich auf Rechtsnormen, die im gleichen Wertungszusammenhang gleichzeitig zu gelten beanspruchen. Eine vom Beklagten zitierte Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 24. April 1997 (veröffentlicht in: LES 1998 185) beruhte auf dem Sachverhalt, dass ein Erblasser in einer letztwilligen Verfügung mitgeteilt hatte, dass er bei einer bestimmten Bank ein näher bestimmtes Sparheft unterhalter der Staatsgerichtshof beurteilte unter grundrechtlichen Gesichtspunkten, wie sie das Bankgeheimnis (einer liechtensteinischen Bank) zu einem Auskunftsbegehren des Fürstlichen Landgerichts verhalte. Hierzu hatte der Staatsgerichtshof unter anderem ausgeführt, es bestehe sehr wohl ein öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen Erfassung der, steuerrechtlich relevanten Sacherhalte - wobei... nicht einmal das fiskalische Interesse des Staates, sonder... Streben nach gleichmässiger und gerechter Besteuerung aller Steuersubjekte in der Vordergrund zu stellen" sei (S.190 unten [3.4]). Damit ist eine Wertung ausgesprochen, die nach deutschem und nach liechtensteinischem Recht gleichermassen gilt und den Wertungszusammenhang der beiden Rechtsordnungen, soweit hier von Belang, bestätigt.

15.2.10

Neuste einschlägige Lehrmeinungen bestätigen Gleiches.

15.2.11.

In einem Aufsatz (Österreichisches Recht der Wirtschaft [RdW] 6/2004, S.324 ff.) äussert sich Martin SCHAUER zu Geheimnisbruch und Steuerschaden. Anlass zum Aufsatz habe "eine Anfrage aus der Praxis gebildet" (SCHMER, S.324 dortige Anm.1). Der zum Anlass genommene Fall weist auffällige Ähnlichkeiten zum gegenständlichen Fall auf; wer "aus der Praxis" den Autor zu seinem Aufsatz veranlasst hat, steht nicht fest, ebenso wenig, ob der Aufsatz eigens im Hinblick auf den gegenständlichen (hängigen) Fall verfasst wurde. Der Autor kommt zum Ergebnis (a.a.O. S.327), dass Schäden, die durch das Scheitern einer versuchten Steuerhinterziehung beim Steuerpflichtigen dadurch eintreten, dass er die Steuer nachzahlen muss, nicht ersatzfähig seien. Der Grund bestehe darin, dass es sich beim eingetretenen Schaden um den Verlust eines unerlaubten Vorteils handelt. Dasselbe gelte für eine Strafe, die als Folge hiervon im Zuge eines Finanzstrafverfahrens verhängt wurde: Der Geschädigte könnte sonst risikolos in seinem strafbaren Verhalten verharren, wenn er weiss, dass er Ersatz für die Strafe ansprechen kann. All dies gelte auch und gerade dann, wenn diese Schäden durch die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht eingetreten seien. An der Beurteilung ändere sich auch dann nichts, wenn die Steuerhinterziehung die Gesetze eines anderen Staates als jenes verletzen würden, nach dessen Rechtsordnung der zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger geschlossene Vertrag zu beurteilen sei. Die im zitierten Ergebnis gehäuften negativen Wertungen - "Steuerhinterziehung", "strafbares Verhalten", "unerlaubter Vorteil", "Vereitelung der Strafzwecke" - bestimmen sich zwar nicht nach liechtensteinischem Recht, wohl aber nach einem intersubjektiv sowohl in Deutschland als auch in Liechtenstein akzeptierten normativen Wertmassstab.

15.2.12.

Anlehnend an Franz BYDK. LINSKI (Festschrift für Erwin Deutsch, S. 77 f.), beziehen auch Heinz KREJCI/Wolfgang BRANDSTETTER, (Verlust verbotener Vorteile als ersatzfähiger Schaden [ecolex n7, 5.520 ff.]) den hier interessierenden Wertungswiderspruch auf Rechtsnormen im gleichen Wertungszusammenhang (S.522; vorstehende Ziff.15.2.9): Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sei die Schadenshaftung systematisch auf alle Verbotsmaterien der Rechtsordnung abzustimmen und entsprechend einzuschränken, ungeachtet dessen, dass sich im Schadenersatzrecht selber hierfür keine ausdrücklichen Anhaltspunkte finden lassen: "Vielmehr handelt es sich um eine besondere, weil globale und auf dem Schadenersatzrecht externe Normen und Institute gestützte Anwendung des Normweckkriteriums, das an sich dem Schadenersatzrecht wohlbekannt ist. Die teleologische Haftungsreduktion ist hier umfassend, weil nicht auf bestimmte Verhaltensnormen oder Schadenersatzinstitute beschränkt". Die teleologische Reduktion bestehe darin, dass sich der Inhalt von Verträgen, die unmittelbar oder mittelbar der Steuerhinterziehung dienen, "nicht auf die Pflicht erstreckt, die Steuernachzahlung und die Finanzstrafe zu ersetzen". Mit solchen und weiteren Überlegungen - insbesondere zum Rechtswidrigkeitszusammenhang und zur Problematik von Verträgen, die der Steuerhinterziehung dienen - kommen KREJCI/BRANDSTETTER zum Ergebnis, dass der Verlust von Vorteilen, die darin bestehen, dass fällige Steuern und Steuerstrafen" bezahlt werden müssen, weil ein Vertragspartner Umstände offenbart hat, die der Finanzbehörde die Steuerhinterziehung erkennen liessen; keinen ersatzfähigen Schaden darstellt (S.523 am Ende).

15.2.13.

Von einer einheitlichen herrschenden Lehre oder von einer präjudizierenden Rechtsprechung kann zwar noch nicht gesprochen werden. Eine Tendenz lässt sich jedoch erkennen. Im Sinn die-

ser erkennbaren Tendenz hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof, die entscheidenden Fragen nach eigener Wertung zu beurteilen, nämlich: Ist der Kläger, dessen Steuerhinterziehung wegen eines Geheimnisbruchs missglückte, durch entsprechende Schadenersatzansprüche wirtschaftlich so zu stellen, wie wenn die Steuerhinterziehung geglückt wäre? Gewährleistet Haftpflichtrecht insofern zumindest wirtschaftlich den Erfolg einer Steuerhinterziehung? Kann somit jemand, der durch Steuerhinterziehung latente Steuerschulden und -strafen begründet hat, andere Personen in seine Steuergeheimnisse einweihen, sie zur Verschwiegenheit verpflichten und die gesamten nachteiligen Folgen seiner eigenen Steuerhinterziehung auf diese Personen abwälzen, falls diese das Geheimnisoffenbaren - wobei die Wahrscheinlichkeit, dass Ales geschieht, umso grösser wird, je mehr Personen in die Steuergeheimnisse eingeweiht und für Verschwiegenheit verpflichtet werden? Der Schaden wird in der Lehre auch umschrieben als "Interesse des Geschädigten am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses" (OFTTNQER/ST4Rk, Schweizerische Haftpflichtrecht T [5. A. Zürich 1995]). S.76, § 2, Rz.22). Wenn aber das schliesslich doch eingetretene schädigende Ereignis darin besteht, dass die durch Steuerhinterziehung geschuldeten Steuern und Steuerstrafen nunmehr bezahlt werden müssen: Ist dann das Interesse des so Geschädigten in dem Sinn schützenswert, dass hierfür jene Personen aufkommen müssen, welche die ausschliesslich vom Geschädigten veranlasste Steuerhinterziehung nicht verheimlichten? Solche und ähnliche Fragen (ähnlich: KREJCI/BRANDSTET7ER, S.523 a.E.) vermag der Fürstliche Oberste Gerichtshof - in Kenntnis unterschiedlicher dogmatischer Ansätze verwandten Problemen - bei wertender Beurteilung nicht zu bejahen.

15.2.14.

Auf ähnlichem Missbehagen beruhten beide untergerichtlichen Urteile: Beide anerkannten zwar die Entstehung des vom Kläger geltend gemachten Schadens und, grundsätzlich auch dessen Ersatzfähigkeit. Beide versuchten dann aber die Folgen ihres Ansatzes zu mildern, indem sie das Ergebnis quantitativ berichtigten das Fürstliche Landgericht mit Erwägungen zur Adäquanz bestimmter Schadenspositionen, das Fürstliche Obergericht mit Billigkeitserwägungen zur hälftigen Teilung des Schadens. Die Frage drängt indes nach klarer und eindeutiger Antwort, und zwar im Sinn der vorstehende Erwägungen dahin gehend, dass ohne im Einzelnen nachden beiden sich ohnehin vermischenden Argumentationslinien zu unterscheiden - für den festgestellten Steuerschaden, für die festgestellten Steuerstrafen und für die festgestellten Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind kein Ersatzanspruch anerkannt wird: Dass der Beklagte den Kläger durch eine verspätete oder unvollständige Information um die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige gebracht habe, liess sich nicht feststellen (ON 52, S.54 [2. Abschnitt]); dass diese (für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof verbindliche) Negativfeststellung auf einem Verfahrensmangel beruhe, wurde im Revisionsverfahren nicht gerügt.

15.2.15.

Die Rüge des Beklagten, wonach dem Kläger bei rechtlich richtiger Beurteilung kein ersatzfähiger Schaden entstanden erwies sich demnach als berechtigt.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte (ON. 55, 5.26 ff. [zu III/IIc]) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur Bewährungsaufgabe.

15.4.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers : ION 58, S.23 ff. [zu IIT/1/c]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.4.1.

Die Erwägungen, wonach für den festgestellten Steuerschaden, für die Steuerstrafen und für Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, kein Ersatzanspruch anerkannt wird (vorstehende Ziff.15.2.14), gelten sinngemäss für die Bewährungsauflagen. Denn die Bewährungsauflagen sind den Steuerstrafen zuzurechnen. Die gegen deren Ersatz gerichtete Rüge des Beklagten erwies sich demnach als berechtigt.

15.4.2.

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang allerdings rügte, dass es für den Beklagten völlig unvorhersehbar gewesen sei, dass der Kläger mit Bezug auf seinen Pferdebetrieb freiwillig rückwirkend auf den Steuerstatus der Liebhaberei verzichten würde (ON 55,S.31 unten f drängen sich Präzisierungen auf. Nach der Lehre vom ädaquaten Kausalzusammenhang wird ein Umstand dann als haftungsbegründend betrachtet, wenn er nicht nur notwendige Bedingung (CONDITIOSINEUNINON) des Schadens; sondern auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolgs als durch die fragliche Bedingung wesentlich begünstigt ersäheint. Der adäquate Kausalzusammenhang wird im Nachhinein (Ex beurteilt: aus der Sicht des Richters in Kenntnis des nunmehr eingetretenen Erfolgs und der gesamten tatbeständlichen Situation. Es kommt deshalb nicht darauf ob der potentiell Haftpflichtige subjektiv mit einem bestimmten Erfolg rechnen musste, sondern darauf, ob der eingetretene Erfolg objektiv geeignet war, als Wirkung einer bestimmten Ursache betrachtet zu werden. Die

Voraussehbarkeit für den Verursacher - darauf zielte die Rüge des Beklagten,- spielt bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs keine Rolle (zum Ganzen [stellvertretend]: OFTINGER/STARK, S.109 ff. § 3, Rz.14 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Der gegenständliche Geheimnisbruch ist, ganz allgemein, die adäquate Ursache für alle nachteiligen Folgen, die dem Kläger im Zusammenhang mit seiner Selbstanzeige nach deutschem Steuer- und Steuerstrafrecht erwachsen sind. Soweit der Kläger einzelne dieser Folgen zu "optimieren" suchte - namentlich, indem er Zugeständnisse machte, um einer unbedingten Freiheitsstrafe zu entgehen - setzte er keine neu hinzutretende Ursache, die bei wertender Betrachtung den Geheimnisbruch als inadäquate Ursache zu verdrängen vermöchte (OFTINGER/STARK, S.154 ff. [§ 3 IV] Rz.132 ff.). Die Rüge betreffend den fehlenden adäquaten Kausalzusammenhang erwiese sich demnach, wäre sie noch wesentlich, als nicht berechtigt.

Als unrichtige, rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte ferner (ON 55, 5.28 ff. [zu III/1/d1) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zu dem aufgrund des "deals" des Klägers mit dem deutschen Finanzamt für die Erlangung der Haftverschonung bezahlten Betrag.

15.6.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.24 f. [zu ZIT/1/d]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

Die Erwägungen, wonach für den festgestellten Steuerschaden, für die Steuerstrafen und für Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, kein Ersatzanspruch anerkannt wird (vorstehende Ziff.15.2.14), gelten sinngemäss für den aufgrund des "deals" des Klägers mit dem deutschen Finanzamt für die Erlan-

gung der Haftverschonung bezahlten Betrag. Denn dieser Betrag ist den Steuerstrafen zuzurechnen. Die "gegen deren Ersatz gerichtete Rüge des Beklagten erwies sich demnach als berechtigt.

15.7.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte in der. Folge (ÖN 55, S;32 ff lzu III/1/e]) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur Haftung des Beklagten für seine Erfüllungsgehilfen.

15.7.1.

Klaus Peter K. L. [REDACTED] sei seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr Angestellter des Beklagten; sondern der P. Anstalt [REDACTED] gewesen; diese habe denn auch mit Schreiben vom 15. Februar 1995 die Kündigung ausgesprochen. Ausserdem habe er, als er sich widerrechtlich Unterlagen besorgte, nicht in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt. Die schädigende Handlung die Übergabe der Unterlagen an den Spiegel-Verlag habe er begangen, nachdem er aus dem Dienstverhältnis mit der P. Anstalt [REDACTED] ausgeschieden sei.

...Manfred M. [REDACTED] sei ab 1. Januar 1992 Angestellter der C. [REDACTED] AG gewesen und habe dort vom 13. Januar 1995 bis zum 26. August 1997 die Prokura innegehabt Er sei deshalb Hilfsperson der C. [REDACTED] AG gewesen, die ihrerseits befugter-Substitut: des Beklagten gewesen sei. Für rechtswidriges Verhalten des Substituten hafte der Beauftragte imr für Auswahlverschulden, wie: es hier nicht einmal behauptet worden sei.

15.8.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S:25 [zu-III/1/e]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.8.1.

Wer die Erfüllung seiner Schuldpflicht, wenn auch in befugter Weise, durch eine Hilfsperson vornehmen lässt, hat nach § 44 Abs.1 SchlT PGR dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht. Die weiteren Absätze von § 44 SchlT PGR betreffen die Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen; eine Wegbedingung dieser Haftung wurde im gegenständlichen Fall jedoch nicht festgestellt.

15.8.

§ 44 .Abs.1 SchlT PGR entspricht wörtlich seiner Rezeptionsgrundlage, Art.101 Abs.1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), so dass zu seiner Auslegung nach ständiger liechtensteinischer Praxis schweizerische Lehre und Rechtsprechung beigezogen werden können und Sollen:

15.8.3.

Art.44 Abs.1 SchlT ist, wie Art.101 Abs.1 OR, eine Zurechnungsnorm für Drittverhalten. Sie bewirkt eine angemessene Abgrenzung der Risikosphären zwischen dem Schuldner (hier: dem Beklagten) und dem Gläubiger (hier: dem Kläger). Der Schuldner haftet dem Gläubiger grundsätzlich ohne Rücksicht auf sein eigenes Verschulden für Schäden, die zur Erfüllung eingesetzte Hilfspersonen verursachen; denn wer Hilfspersonen einsetzt, soll nicht nur in den Genuss der Vorteile eines solchen Einsatzes kommen, sondern als Ausgleich, auch dessen Nachteile tragen (Wolfgang WitGAND im SaslerKommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht 1 [3. A. Basel/Genf/München 2003]· Rz.2 zu Art.101,OR,-mit.Hinweisen).

15.8.4.

Damit der Schuldner als Geschäftsherr für seine Hilfspersonen haftet, bedarf es eines funktionellen Zusammenhangs in dem Sinn, dass das schädigende Verhalten der Hilfsperson zugleich eine Nicht- oder Schlechterfüllung der Schuldpflicht des Geschäftsherrn (und Schuldners) aus seinem Vertrag mit dem geschädigten Gläubiger bedeutet (Guin/KOLLER, Das Schweizerische Obligationenrecht [9. A. Zürich 2000] S.248 [§ 31]Rz.36).

15.8.5.

Nach schweizerischem Rechtsverständnis gilt Art.101 Abs.1 OR auch bei der Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten. Zu den vertraglichen Nebenpflichten gehört vorrangig eine (in der Lehre näher differenzierte) Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners und zu loyalem Verhalten. Die Pflicht zu loyalem Verhalten konkretisiert sich in Schutz-, Obhuts-, Unterlassungs-, Informations- und Aufklärungspflichten. Solche Pflichten dienen dem Zweck, die Integrität der Rechts- und Vermögenssphäre des Vertragspartners zu schützen (WIEGAND, Rz.34 zu Art.97 OR) Die herrschende schweizerische Lehre und die neuere Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts; (diese tendenziell) nehmen nun an, dass Schädigungen durch Erfüllungsgehilfen der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht ihres Geschäftsherrn gegenüber dessen Gläubiger) gleichkommen, so dass der Geschäftsherr hierfür einzustehen hat (WIEGAND, Rz.10 :Zu Art 101 OR, mit Hinweisen, BGE 111 II 471).

15.8.6.

Im gegenständlichen Fall haben K. L. [REDACTED] und Manfred M. [REDACTED] in näher bestimmtem Sinn die dem Beklagten obliegende vertragliche Nebenpflicht (und gesetzliche Pflicht) zur Verschwiegenheit verletzt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist eine in zeitlicher Hinsicht unbegrenzte Pflicht. Sie be-

misst sich insbesondere nicht nach der Dauer des Rechtsverhältnisses, aufgrund dessen sie begründet wurde, wie dies (beispielsweise) die arbeitsvertragsrechtliche Regelung der Geheimhaltungspflicht veranschaulicht (§ 1173a Art.4 Abs.4 ABGB). Nach den Feststellungen (vorstehende Ziff.3.48 und Ziff.3.49) waren Klaus Peter, K. L. [REDACTED] und Manfred M. [REDACTED] im Zeitraum, in welchem dem Beklagten für den gegenständlichen Fall massgebende Geheimnisse anvertraut worden waren, im beruflichen Umfeld des Beklagten beschäftigt. Soweit ihnen in eben diesem beruflichen Umfeld die dem Beklagten anvertrauten Geheimnisse zugänglich waren, hatten sie teil an der vertraglichen Nebenpflicht des Beklagten zur Verschwiegenheit und wurden mit Bezug auf die Erfüllung eben dieser Pflicht zu Erfüllungsgehilfen des Beklagten: Als Erfüllungsgehilfen waren sie, wie der Beklagte selber, fortan zur Verschwiegenheit verpflichtet, unabhängig von der Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und dem Beklagten oder zwischen dem Beklagten und dem Kläger. Auf den Zeitpunkt einer allfälligen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit kam es deshalb nicht an.

15.8.7.

Wenn nun ein Erfüllungsgehilfe (eine Hilfsperson im Sinn von 44 Abs.1 SchlT PGR) die dem Schuldner (hier: dem Beklagten) obliegende zeitlich Unbegrenzte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, haftet ihr Geschäftsherr (und Schuldner) nach Massgabe der hypothetischen Vorwerfbarkeit: nämlich immer und nur dann, wenn ihm - hätte er selbst gehandelt - das Verhalten der Hilfsperson zum Vorwurf gereichen würde (stellvertretend: WIEGAND, Rz.13 zu Art. 101 OR, mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Lehre und die ständige Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts). Nach Massgabe der hypothetischen Vorwerfbarkeit (wie sie auch der Beklagte zu Recht nicht in Frage stellte), haftet der Geschäftsherr für seine Hilfspersonen, auch

wenn ihn bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung kein Verschulden trifft; einen entsprechenden Entlastungsbeweis kennt zwar 5 47 Abs.1-SchlT PGR bei ausservertraglicher Haftung, nicht aber 5₂44 Abs.1 SchlT PGR bei vertraglicher Haftung; denn die Rechtsstellung eines Gläubigers soll sich nicht verschlechtern, wenn es dem Schuldner erlaubt ist, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise mit Hilfe von Dritten zu erbringen (wiederum stellvertretend: WIEGAND, Rz. 12 zu Art.101 OR, mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Lehre und die ständige Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts).

Die Rüge zur Haftung des Beklagten für seine Erfüllungsgehilfen erwies sich demnach als nicht berechtigt; sie erwies sich jedoch insofern als nicht wesentlich, weil für den festgestellten Steuerschaden, für die Steuerstrafen und für Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, ohnehin kein Er-, Satzanspruch anerkannt wird (vorstehende..giff.15.2.14).

15.9.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte weiters (ON 55, S.36 ff. [zu III/2]) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zum Kauf und Verkauf von Göld.

15.9.1.

Vorab wandte sich der Beklagte gegen die "wirtschaftliche Betrachtungsweise", aufgrund deren das Fürstliche Obergericht die Z ██████ Management S.A. ohne weiteres dem Kläger zugerechnet hatte und, soweit diese Gesellschaft beim fraglichen Kauf und Verkauf von Gold einen Schaden erlitt, den Kläger als Geschädigten anerkannt habe.

15.9.2.

Im Übrigen fehle es (in näher ausgeführtem Sinn) sowohl an einem haftungsbegründenden Verhalten des Beklagten als auch an einem vom Beklagten zu vertretenden Schaden.

15.10,

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.26 f. [zu II[/2]-) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.10.1.

Das Fürstliche Landgericht hatte einen Schadenersatzanspruch des Klägers "aufgrund der Goldspekulation" aufgrund folgender Feststellungen und deren rechtlicher Beurteilung abgewiesen (ON 31, S.92 [B]) Beim festgestellten Kauf und Verkauf des Goldes sei ein festgestellter Verlust von DEM 733'651.16 eingetreten. Das Gold sei, zu Lasten der Z Management S.A. gekauft, der Erlös aus dem Verkauf sei dem gleichen Konto gutgeschrieben worden. Gegen welche Treuhand- und Verwaltungspflichten der Beklagte in diesem Zusammenhang verstossen haben. soll, sei unklar geblieben und lasse sich deshalb nicht nachvollziehen. Wenn überhaupt, hätte die Z Management S.A. und nicht der Kläger einen Schaden erlitten, wie der Kläger zu seinem Schadenersatzanspruch gelangen soll, sei wiederum nicht nachvollziehbar.

15.10.2.

Das Fürstliche Obergericht bestätigte zunächst die erstgerichtliche Negativfeststellung wonach sich nicht habe feststellen lassen, dass der Kläger den Auftrag erteilt hatte, die genannten Goldbarren im Wert von rund CHF 6.4 Mio. zu kaufen (vorstehende Ziff.3.47). Seine dennoch vom erstgerichtlichen Urteil abweichende eigene rechtliche Beurteilung begründete es wie folgt:

"Entgegen den ... Ausführungen des Beklagten... kann aufgrund des Sachverhalts kein Zweifel, daran bestehen, dass die Z Management SA. dem Kläger zuzurechnen ist und dass ein bei der Z [Management S.A.] eingetretener Verlust einem Verlust des Klägers gleichkommt. Die vom Beklagten für den Kläger betreuten Gesellschaften darunter... auch die Z [Management S.A.] waren letztlich nichts anderes als 'Bankkonten' des Klägers...

Auch die [näher bezeichnete] rechtlichen Konstruktionen... [des Beklagten] vermögen der, im gegenständlichen Fall zwingend zu beobachtenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise nichts anzuhaben. Alles andere wäre wirklichkeitsfremd..., weil der Kläger als Auftraggeber mit seinen vom Beklagten betreuten Gesellschaften wie mit Bankkonten verfahren konnte und dies letztlich auch von Seiten des Beklagten entsprechend praktiziert wurde."

15.10.3.

Zur Z Management S.A. finden sich im erstgerichtlichen Urteil, abgesehen von den Feststellungen um gegenständlichen Kauf und Verkauf von Gold, soweit ersichtlich, nur noch zwei Feststellungen:

- 1) "Für die Aufarbeitung der für die deutsche Steuerverwaltung erforderlichen Unterlagen hat die C AG für die S Foundation... eine Buchhaltung sowie Bilanzen erstellt. Die daraus resultierenden Kosten beliefen sich auf DEM 36'885.35. Da die S Foundation nicht mehr existierte, hat die C AG ihre Kosten einer anderen Gesellschaft des Klägers, nämlich der Z Management S.A. in Rechnung gestellt...[die dann auch bezahlte]" (ON 31, S.45 unten f.; vorstehende Ziff.3.45).
- 2) "Mit Rechnung der P. Anstalt S.A. 02:10.1997 wurden die Gründungskosten der Z Management S.A. in Höhe von CHF 1'448.00, das entspricht DEM 1'157.92 in Rechnung gestellt..." (ON 31, s.47 [2. Abschnitt]; vorstehende Ziff.3.46).

Dass auch, die Z Management S.A. - wie andere Gesellschaften des Klägers - letztlich nichts anderes als ein "Bankkonto" gewesen sein soll und dass ein die Z Management S.A.. treffender Verlust deshalb ohne weiteres dem Kläger anzurechnen sei, ergibt sich aus den wiedergegebenen erstgerichtlichen

Feststellungen nicht. Ergänzende Beweise nahm das Fürstliche Obergericht nicht auf. Seine rechtliche Beurteilung beruht im Wesentlichen auf rhetorischen Vermutungen: "aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes [können keine Zweifel... bestehen"; abweichende/rechtliche Konstruktionen vermöchten "der im gegenständlichen Fall zwingend gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nichts anzuhaben"; "alles andere wäre wirklichkeitsfremd". Dass derartige Vermutungen nicht geeignet sind, erstgerichtliche Feststellungen zu "erweitern", hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof wiederholt dargelegt; dies gilt hier erneut.

Hinzu kommt, dass das Fürstliche Landgericht einen Schadenersatzanspruch des Klägers vor allem deswegen abwies, weil nicht klar geworden sei, welche konkreten Treuhand- und Verwaltungspflichten der Beklagte verletzt haben soll. In seiner Berufung vom 11. September 2002 (ON 34, S.26 ff. [D]) hatte der Kläger zum "eigenmächtigen Goldkauf durch den Beklagten" entsprechendes Vorbringen erstattet und sich dabei auf verschiedene Urkunden (insbesondere auf die Beilage CZ) bezogen. Welche Feststellungen das Fürstliche Obergericht getroffen hat, um beurteilen zu können, welche konkreten Treuhand- und Verwaltungspflichten der Beklagte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kauf und Verkauf von Gold verletzt habe, lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Damit fehlt aber auch dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof die tatsächliche Grundlage, um zu beurteilen, ob in diesem Zusammenhang eine Schadenersatzpflicht des Beklagten zu Recht bejaht worden sei.

15.10.5.

Die Rüge des Beklagten zum Kauf und Verkauf von Gold erwies sich demnach insofern als berechtigt, als das Fürstliche Ober-

gericht hierüber neu zu verhandeln und zu entscheiden haben wird, um festzustellen:

- 1) inwiefern Geldzu- und abflüsse bei Z Management S.A. unmittelbar (wie auf einem Bankkonto des gers) dem Kläger zuzuordnen seien und
- 2) inwiefern der Beklagte im Zusammenhang mit dem gegen ständlichen Kauf und Verkauf von Gold konkrete Treuhand- und Verwaltungspflichten verletzt habe.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Beklagte ausserden (ON 55, S.40 ff, [zü:III/3]) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts: zu den Honoraren von Horst G. Plate und Prof. Dr. Erich Samson.

15.11.1.

Die vom Fürstlichen Obergericht für erwiesen erachteten Honorarzählungen an Prof. Erich Samson, insgesamt DEM 403'408.55 unterlägen als Verteidigerkosten in einem Steuerstrafverfahren, ebenso wie die Strafen und strafersetzenden Verfügungen, der bereits in anderem Zusammenhang thematisierten Überwälzungsverbot.

Die vom Fürstlichen Obergericht für erwiesen erachteten Honorarzählungen an Horst G. Plate, insgesamt DEM 256'566.55, seien Kosten; die sich der Kläger in früheren Jahren nur dadurch ersparte, dass er unerlaubterweise sein Vermögen in Liechtenstein bei den deutschen Steuerbehörden nichtdeklarierte. Schaden aus solch unerlaubten Vorteilen sei nicht abzugsfähig: Zwischen solchen Aufwendungen eines Steuerhinterziehers und dem Geheimnisbruch fehle der Rechtswidrigkeitszusammenhang.

15.11.3.

Im Übrigen ergebe sich aus den im Berufungsverfahren gelegten Rechnungen von Horst G. Plate keineswegs, dass alle von ihm verrichteten und in Rechnung gestellten Tätigkeiten mit dem gegenständlichen Geheimnisbruch zusammenhängen würden. Für die Feststellung des Berufungsgerichts, wonach der Kläger seinem Steuerberater Plate insgesamt DEM 256'566:55 bezahlt habe und wonach diese Kosten die adäquate Folge des Geheimnisbruchs seien, fehle eine Beweisgrundlage; hierfür hätte es einer Beweiswiederholung bedurft.

15.12.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON '58, 5.28 [zu+III/3]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.12.1.

Dass die Honorare für Horst G. Plate und Prof. Erich Samson als Verfahrenskosten, soweit sie in ihrer Höhe ausgewiesen sind, mit dem Steuer- (Steuerstraf-)Verfahren zusammenhängen hatte bereits das Fürstliche Landgericht erkannt; es beschränkte den vom Beklagten zu ersetzenden Betrag nur deshalb auf DEM 200'000.00, weil Verfahrenskosten im Mehrbetrag nicht hätten festgestellt werden können (ON 31, S.91 E"Verfahrenskosten"; vorstehende Ziff.3.43).

15.12.2.

Im Berufungsverfahren wurden vom Kläger neu gelegte Urkunden dargetan und erörtert, unter anderem Honorarnoten von Horst G. Plate und von Prof. Dr. Erich Samson, die als Beilagen DF, DG und DH bzw. als Beilagen DC, DE, DE und DH zum Akt genommen würden. In Würdigung dieser neu gelegten Urkunden stellte das Fürstliche Obergericht fest; die gesamten an Horst G. Plate bezahlten Honorare von DEM 256'566.55 und die gesamten an

Prof. Dr. Erich Samson bezahlten -Honorare von DEM 403'408.55 als Schaden fest. Auf diese Feststellung war im Revisionsverfahren nicht mehr zurückzukommen.

15.12.3.

Der Beklagte qualifizierte die beiden Honorare zutreffend als Kosten, die dem Kläger als Folge des (deutschen) Steuer- und Steuerstrafverfahren entstanden waren. Die Erwägungen, wonach für den festgestellten Steuerschaden, für die Steuerstrafen und für Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, kein Ersatzanspruch anerkannt wird (vorstehende Ziff.15.2.14), Aelten deshalb sinngemäss für die gegenständlichen Honorare. Die gegen deren Ersatz gerichtete Rüge des Beklagten erwies sich demnach als berechtigt.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung, mehr noch als Mangelhaftigkeit des Verfahrens, beanstandete der Beklagte schliesslich (ON 55, .S.41 ff. [Zu,IIIJ4]) die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zu den Verwaltungs- und Buchhaltungskästen.

15.13.1

Unter dem Titel Verwaltungs- und Buchhaltungskosten habe der Kläger insgesamt (in der Revision nach Teilbeträgen aufgelistet) DEM 277'411.42 geltend gemacht. Das Fürstliche Landgericht habe diesen Betrag abgewiesen, nachdem es näher bezeichnete Rechnungen der P. Anstalt ██████ S.A. und des Beklagten festgestellt habe, nicht jedoch habe feststellen können, ob der Beklagte dem Kläger einen weiteren Betrag von DEM 195'472.00 in Rechnung gestellt habe.

15.13.2.

Das Fürstliche Obergericht habe (wiederum in näher ausgeführtem Sinn) die erstgerichtlichen Feststellungen für bedenklich

erachtet und sei (in näher ausgeführtem Sinn) davon abgewichen, ohne Beweise zu wiederholen und neu aufzunehmen. Vielmehr habe es sich damit begnügt, eine (in näher ausgeführtem Sinn) problematische Urkunde zu verlesen.

15.14.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.28 unten h. [zu III/4]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

15.14.1.

Zu den Buchhaltungs- und Verwaltungskosten hatte das Fürstliche Landgericht lediglich feststellen können, dass im Rahmen des Steuerverfahrens Buchhaltungsarbeiten gemacht worden seien; diese hätten Kosten von DEM 36'885.35 verursacht. Es anerkannte diese Kosten zwar als Schaden, der jedoch der Z Management S.A. entstanden, weshalb der Kläger hierfür keinen Schadenersatz beanspruchen könne. Inwieweit die festgestellten Beträge von DEM 1'757.92 und DEM 3'096.15 (Rechnungen der Prokurationsanstalt S.A.) sowie DEM 40'200.00 (Rechnung des Beklagten) mit dem Geheimnisbruch und dem damit ausgelösten Steuer- (und Steuerstraf-)Verfahren zusammenhängen würden, sei aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich (ON 31, S.91 f ["Buchhaltungsarbeiten, Büro- und Verwaltungskosten"] Feststellungen hierzu: ON 31, S.46).

15.14.2.

Zur Begründung, weshalb der nachträgliche Buchhaltungsaufwand von insgesamt DEM 277'411.42 als Schaden anzuerkennen seien, stützte sich das Fürstliche Obergericht auf die im Berufungsverfahren neu gelegte Beilage DS. Dort finden sich als "Buchhaltungskosten" sowie "sonstige Büro- und Verwaltungskosten" Positionen von DEM 36'885.35, DEM 195'472.00 und DEM 45'054.07 verzeichnet und handschriftlich hervorgehoben. Durch die Bei-

lage DS würden die (wiedergegebenen) erstgerichtlichen Feststellungen "widerlegt": Anschliessend führte es aus(ON 52, S.79 [vor 13]):

"Dem Beklagten ist zwar insofern beizupflichten, dass der Betrag der dem Kläger insgesamt an Buchhaltungs- sowie Büro- und Verwaltungskosten früher (vor Bekanntwerden des Geheimnisbruches) verrechneten Beträge von weit über DEM 1 Mio mit der Begründetheit bzw. Unbegründetheit der Forderung vom DEM 277'411.42 nichts zu tun haben-; dies ändert aber nichts dran, dass es sich nach Überzeugung des Obergerichts bei den gegenständlichen DEM 277'411.42 um nachträgliche Buchhaltungskosten handelt, die deshalb angefallen sind, weil im Rahmen des deutschen Steuerstrafverfahrens sozusagen eine 'Neuaufgabe' der Buchhaltung zu erstellen war, wie dies der Zeuge Plate glaubhaft versichert hat".

Mit dieser Erwägung wich das Fürstliche Obergericht von der Beweiswürdigung des Fürstlichen Landgerichts ab, wonach aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich sei, dass die festgestellten Beträge von DEM 1'757 92 und DEM 3'096.15- (Rechnungen der P. Anstalt █████ S.A.) sowie DEM 40200..00 (Rechnung des Beklagten) mit dem Geheimnisbruch und dem damit ausgelösten Steuer- (und Steuerstraf-)Verfahren zusammenhängen würden. Zum fraglichen Zusammenhang - hierüber besagte die Beilage DS offenkundig nichts - stützte sich das Fürstliche Obergericht demnach auf die im erstgerichtlichen Verfahren erstattete Aussage des Zeugen Horst G. Plate (91 I 30, S.34), wdrdigte sie jedoch - ohne den Zeugen neu zu vernehmen - anders als das Fürstliche Landgericht. Dies bedeutet, wenn wie hier, eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben wurde, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens (Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Urteil vom 6. September 2001 zi 9 Cg 14/2000-136, auszugsweise veröffentlicht in: LES 2002 37; FASCHING, 5.911 f. RZ.1806).

15.14.3.

Das Fürstliche Obergericht anerkannte auch Am diesem Zusammenhang die Z █████ Management S.A. nicht als eigenen Rechtsträ-

ger; sie habe wie die übrigen dem Kläger zuzurechnenden und vom Beklagten verwalteten Gesellschaften "letztlich" zu den "qualifizierten Bankkonten des Klägers" gehört. Dass sich dieser Befund aus den erstgerichtlichen Feststellungen ergibt und sich mit rhetorischen Vermutungen nicht begründen lässt, wurde bereits dargelegt - (vorstehende

15:14,4.

Die Rüge des Beklagten zu den Verwaltungs- und Buchhaltungskosten erwies sich demnach insofern als berechtigt, als das Fürstliche Obergericht hierüber neu zu verhandeln und zu entscheiden haben wird, um festzustellen:

- 1) inwiefern Geldzu- u^p d -abflüsse bei Z █████ Management S.A. unmittelbar (wie auf einem Bankkonto des Klägers) dem Kläger zuzuordnen seien und

inwiefern die festgestellten Verwaltungs- und Buchhaltungskosten mit dem Geheimnisbruch und dem damit ausgelösten Steuer- (und Steuerstraf-)Verfahren zusammenhängen.

16.

Nichtigkeit:

16.1.

Der-Beklagte rügte vorsorglich als Nichtigkeit, dass ihm im Berufungsverfahren die Möglichkeit genommen worden sei, zur Frage der angeblich verspäteten Verständigung vom Geheimnisbruch zu verhandeln (ON 55, S.46 f. [IV]).

16.2.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers (ON 58, S.29 unten f. [zu IV]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen: Wie bereits dargelegt (vorstehende Ziff.14.6.2) begründete das Fürstliche Obergericht das angefochtene Urteil - ungeachtet einzelner Unstimmigkeiten in Ne-

benpunkten - entscheidungswesentlich, nämlich haftungsbegründend mit dem Geheimnisbruch: mit der Verletzung der dem Mandatsvertrag wesenseigenen Pflicht zur Verschwiegenheit. Zur angeblich verspäteten Verständigung vom Geheimnisbruch hatte es - übrigens Zu Gunsten des Beklagten - eine Negativfeststellung getroffen (ON 52, S.54 [2. Abschnitt]) Einzelheiten hierzu erübrigen sich, nachdem für den festgestellten Steuerschaden, für die Steuerstrafen und für Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, ohnehin kein Ersatzanspruch anerkannt wird (vorstehende Ziff.15.2.14).

17.

Der Revision des Beklagten war demnach teilweise_Folgee zu geben, zunächst

17.1.

indetrreffür den festgestellten Steuerschaden von DEM 29'544¹.48·Q.19 für die festgestellten Bewährungsauflagen von DEM 1'000'000.00 und für die festgestellten Honorare von Prof. Dr. Erich Samson und von Horst Plate von insgesamt DEM 659'975.10 kein, Ersatzanspruch anerkannt und das entsprechende Klagebegehren demnach abgewiesen wird;

17.2.

indem das Fürstliche Obergericht zum Kauf und Verkauf von Gold sowie zu den Buchhaltungs- und Verwaltungskosten im Sinn der Erwägungen neu zu verhandeln und zu entscheiden haben wird (vorstehende Ziff.15.105 und Ziff.15.14.4).

18.

Aufgrund der Beurteilung der Revision des Beklagten (vorstehende Ziff.12 bis Ziff.17) stehen wesentliche Vorgaben fest, um als Zweites die Revision des Klägers zu beurteilen. Der Kläger hatte zwei Rechtsrügen erhoben:

18.1.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Kläger als Erstes, dass das Fürstliche Obergericht den Verlust von DEM 733'651.16, der wegen des Kaufs- und Verkaufs von Gold eingetreten war, in seine hälftige Aufteilung des Schadens nach Billigkeit einbezogen habe. Diese Billigkeitserwägung betreffe - zwar ebenfalls zu Unrecht - die Steuerhinterziehung; damit aber habe der gegenständliche Kauf und Verkauf von Gold nichts zu tun:

18.2.

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Beklagten (01\1 66, S.2 ff. 1 zu AM hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

Mit Bezug auf den gegenständliche Kauf und Verkauf von Gold war die Rechtssache bereits aufgrund der Revision des Beklagten an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen (vorstehende Ziff.15,10).

18.2.2.

Die eigens beanstandete hälftige Teilung des aus dem Kauf und Verkauf entstandenen Verlusts gehört in den Zusammenhang der hälftigen Teilung des Schadens nach Billigkeit. Diese hälftige Teilung wurde vom Kläger als Zweites beanstandet und soll in jenem Zusammenhang beurteilt werden (nachstehende Ziff.18.3 und Ziff.18.4).

18.3

Als unrichtige rechtliche Beurteilung beanstandete der Kläger als Zweites (ON 53, 5.5 ff. [B]) die hälftige Aufteilung des Schadens nach Billigkeit.

18.4.7

Hierzu und zu den hiergegen erhobenen Einwendungen des Beklagten (ON 66, S.6 ff. [zu B]) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen

18.4.1.

Zur Begründung der hälftigen Aufteilung des Schadens stehen folgende Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts im Vordergrund (ON 52, S.35 [Ziff.11]):

"Zweck der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung [bildete] die steuergünstige Anlage des klägerischen, VeLitLogens bzw. von Teilen davon... Die getroffene Vereinbarung war und ist nach dem Rechte Liechtensteins nicht zu beanstanden.

Auf der andern Seite ist auch klar, dass von der 'Geldflucht' betroffene ausländische Staaten das entsprechende Verhalten von Seiten ihrer Bevölkerung missbilligen und diese Steuerflucht unter Strafe stellen.

Die Situation stellt sich also in der Weise dar, dass die streitgegenständliche Vereinbarung aus liechtensteinischer Sicht völlig legal, aus deutscher Sicht aber illegal

Der Standpunkt liechtensteinischer Gerichte kann nun... nicht der sein, dass dem ausländischen Anleger in einem Fall wie dem gegenständlichen, schlicht und einfach erklärt wird, er habe 'nun halt Pech' gehabt, dass die Sache in seinem Wohnsitz- bzw. Heimatstaat rufbar geworden sei und er deshalb den ihm daraus entstandenen Schaden selbst zu tragen habe...'

'[AuS diesen und weiteren Gründen] hält es das [Fürstliche] Obergericht für angemessen, dem Grundsatz des Überwälzungsverbot für Vermögensstrafen Und Strafverfahrenskosten nicht zu folgen;... [zumal] das Schadenereignis beim Kläger deshalb eingetreten ist, weil Mitarbeiter des Beklagten einen Geheimnisbruch verübt haben.

Wäre demgegenüber der Schaden ohne Zutun des Beklagten bzw. seiner Mitarbeiter eingetreten, hätte der Kläger den gesamten Schaden selbst tragen müssen, weil er das Risiko für die mit der Steuerflucht verbundenen Folgen grundsätzlich selbst zu tragen hat.

Angesichts der... Feststellungen hält es das Obergericht für, die der Billigkeit entsprechende Lösung den ger festgestelltermassen eingetretenen Schaden durch, die beiden Parteien zu gleichen Teilen tragen zu lassen.

Billigkeit dieser Lösung resultiert zum einen daraus, dass grundsätzlich der ausländische Anleger das Risiko des Steuerstrafverfahrens in seinem Wohnsitzstaat trägt, dass andererseits es aber nicht angehen kann, den inländischen Treuhändern einen dahin gehenden Freipass auszustellen, wonach es in Bezug auf dengegenständlichen überhaupt nicht darauf ankäme, ob der Treuhänder seine Pflichten gegenüber dem Anlege,.. wahrgenommen hat...".

Am Schluss des angefochtenen Urteils (ON 52, S. 85. unten f.) finden sich ähnliche Erwägungen, dort vorab unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens eines Staates, der sich gegen aussen "als Steueroase" kundtue, bei entsprechenden Geschäften einen Vertragsbruch des liechtensteinischen Partners jedoch ohne jede Privatrechtliche Sanktion hinnähme

18.4.2

Dass und warum der Fürstlichen Oberste Gerichtshof diesen A Satz nicht teilt, wurde bereits dargelegt (vorstehende Ziff.15.2).

19.

Auch der Revision des Klägers war demnach teilweise Folge zu geben; indem das Fürstliche Obergericht zum Kauf und Verkauf von Gold und sowie zu den Buchhaltungs- und Verwaltungskosten im Sinn der Erwägungen neu zu verhandeln und zu entscheiden haben wird (vorstehende Ziff.15.10.5 und Ziff.15.14.4) und dabei von einer hälftigen Teilung nach Billigkeit Abstand zu nehmen haben wird.

20.

Der Kostenvorbehalt stützt sich auf § 52 Abs.1 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Vaduz, 2 September 2004

Der Präsident:

Xz. *Handwritten signature* 9

Der Schriftführer:

Handwritten signature